



Maximilian Strnad

Privileg Mischehe?

Handlungsräume

»jüdisch versippter« Familien

1933–1949

Maximilian Strnad
Privileg Mischehe?
Handlungsräume
»jüdisch versippter« Familien
1933-1949

Hamburger Beiträge
zur Geschichte der deutschen Juden
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden
herausgegeben von
Andreas Brämer und Miriam Rürup
Bd. LIV



Maximilian Strnad
Privileg Mischehe?

Handlungsräume
»jüdisch versippter« Familien
1933–1949



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Stiftung Irène Bollag-Herzheimer,
des Freundeskreises des Lehrstuhls für Jüdische Geschichte und Kultur e.V.,
der Stiftung Zeitlehren
und der Axel-Springer-Stiftung

Die Reihe erscheint mit Förderung durch
die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
der Freien und Hansestadt Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2021
www.wallstein-verlag.de

Zugl.: Diss. Ludwig-Maximilians-Universität
München, Dr. phil. 2017/2018

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlagbild: Eduard und Wilhelmine Meyer, ca. 1935

ISBN (Print) 978-3-8353-3900-2
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4626-0

Inhalt

I. Einleitung	11
1. Forschungsüberblick	13
2. Begriffe	20
3. Ansatz und Methode	23
4. Aufbau und Leitfragen	28
5. Quellen	30
6. Die Entwicklung der Mischehen vor 1933	36
II. Diskriminierung – Ausschluss aus der »Volksgemeinschaft« (1933-1938)	45
1. Boykott und »Arierparagraph«: Verdrängung aus dem Arbeitsumfeld	46
2. Die Nürnberger Gesetze: Rassistische Ausgrenzung	57
3. Soziale Isolation: Auflösung gesellschaftlicher Bezugsrahmen	70
4. Rückzugsräume I: Das Private	87
5. »Arisierung«: Enteignung des Wirtschaftsräumes	98
6. Die Suche nach einem Ausweg: Innerfamiliale Übertragungsstrategien	101
7. »Jüdischer Einfluss über den Familientisch«: Trennung von Privat- und Geschäftsräumen	109
8. »Kristallnacht« 1938: Zerstörte Rückzugsräume	129
III. »Privilegierung« – Verfolgungsräume im Zeichen des Krieges (1939-1942)	145
1. Getrennte Handlungsräume: »Privilegierung« der Mischehen	145
2. Rückzugsräume II: Emigration	151
3. Verfolgungsräume I: Ghettohäuser und Sammelunterkünfte	164

4. Vermögensentzug, Enteignung und fiskalische Verfolgung	184
5. Verschlussene Handlungsräume: Eingeschränkter Zugang zu Lebensmitteln	190
6. Geteilte Handlungsräume: Unterstützung durch nichtjüdische Ehepartner	201
7. Veränderte Geschlechterrollen im öffentlichen Raum: Kennzeichnungspflicht und Fahrverbote	207
8. Verfolgungsräume II: Geschlossener Arbeitseinsatz	213
9. Überlebensraum: Schutz vor der Deportation	221
10. Statusänderung I: Adoption	228
11. Statusänderung II: Tod und Scheidung	232
IV. Im Visier – Überlebens- und Todesräume in der zweiten Kriegshälfte (1942/43-1945)	249
1. Zwischen Wannsee und Rosenstraße: Ansätze zur »Lösung der Mischehenfrage«	249
2. »Rückkehr unerwünscht«: Mordaktionen im Rahmen der »Schutzhaft«	253
3. Verfolgungsräume III: Verschärfung der Konzentration . . .	258
4. Tod im »Osten«: Deportation der Juden aus aufgelösten Mischehen	262
5. Im Arbeitslager: »Wehrunwürdig« bei der Organisation Todt	276
6. Kriegsendphase: Räumung der frontnahen Gebiete	284
7. Tod aus der Luft: Bombenalltag inner- und außerhalb der Bunker	296
8. Tödliche Gefahr: Arbeitserziehungslager	305
9. Rückzugsräume III: Versteck und Suizid	310
10. Im Ghetto: Deportation nach Theresienstadt	326
11. Das letzte Kapitel: Endphaseverbrechen an Mischehen . . .	353

V. Opfer 2. Klasse? – Die Situation der Mischehen nach der Befreiung (1945-1949)	359
1. Das Privileg, zu überleben	359
2. Befreiung und Rückkehr	364
3. Hilfsräume I: »Liebesgaben«, internationale Hilfe und die Rolle der Kirchen	371
4. Hilfsräume II: Jüdische Gemeinden	387
5. Hilfsräume III: Opferverbände und Hilfsstellen für rassistisch verfolgte Nichtjuden	400
6. Rückzugsräume IV: Gehen oder Bleiben?	414
7. Ausblick: Erschwerte Wiedergutmachung	421
 VI. Zusammenfassung	 445
 VII. Anhang	 455
1. Abkürzungsverzeichnis	455
2. Tabellen	457
3. Abbildungsverzeichnis	466
4. Quellen	467
5. Literatur	474
 Danksagung	 501
 Orts- und Personenregister	 503

*Dieses Buch ist
Ernst Grube und seiner Familie
gewidmet*

I. Einleitung

Das Phantasma von rassischer Reinheit stellte einen Grundpfeiler nationalsozialistischer Ideologie dar. Verbindungen zwischen Juden¹ und Nichtjuden waren für den NS-Staat zwangsläufig ein bedrohlicher Störfaktor, basierte er doch auf dem Prinzip der Rassentrennung.² Mischehen³ symbolisierten die Verbindung zwischen der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung. Auf die Zwangsauflösung von Mischehen verzichtete die NS-Regierung aufgrund des zu erwartenden Widerstandes der Kirchen und der Angehörigen.⁴ Indem sie die Verfolgungsmaßnahmen jedoch nicht nur auf die jüdischen Ehepartner beschränkten, sondern auf die mit ihnen verheirateten nichtjüdischen Männer bzw. Frauen ausdehnten, versuchten die Nationalsozialisten Mischehen aufzulösen. Entweder sollten sich die nichtjüdischen von ihren jüdischen Partnern lossagen oder zusammen mit ihnen von der restlichen Gesellschaft isoliert werden. Die Ausgrenzung verlief in Phasen und wies deutliche regionale Unterschiede auf. Neben der grundlegenden Erörterung der Verfolgungsabläufe steht im Zentrum der Untersuchung die Frage nach den Auswirkungen auf den Alltag der Betroffenen und nach den Handlungsmöglichkeiten der aus Juden, Nichtjuden und »Mischlingen« bestehenden Familien.⁵

Die Verfolgung der Mischehepaare ist in der NS- und Holocaustforschung lange kaum thematisiert worden. Für die Zeit bis Ende des Jahres 1938 wird das Schicksal der jüdischen Partner in der Regel unter das der gesamten jüdischen Bevölkerung subsumiert.⁶ Der Teil der Forschung, der sich seit Ende der 1980er Jahre verstärkt mit der Geschichte der Mischehen befasst, konzentriert sich vor allem auf die Zeit zwischen 1939 und 1943. Ab 1939 waren in Mischehe lebende jüdische Frauen generell und jüdische Männer, wenn sie ihre Kinder nichtjüdisch erzogen, von

1 Der Begriff Jude wird als historische Verfolgungskategorie verwendet, nicht als religiöses Selbstverständnis oder als ethnische Zuschreibung. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf Anführungszeichen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Für den Fall geschlechtsspezifischer Differenzierung ist dies kenntlich gemacht.

2 Grundlegend Staudinger, Rassenrecht.

3 Zur Verwendung von »Mischehe« vgl. Kapitel I-2

4 Büttner, Not, S. 12.

5 Unter Familie wird die Kernfamilie verstanden, die aus den Eheleuten und ggfs. ihrem/n Kind/ern besteht.

6 Büttner, Not, S. 13; Meyer, Mischlinge, S. 29 f.

zentralen Verfolgungsaspekten ausgenommen. Die Nationalsozialisten bezeichneten diese Mischehepaare als »privilegiert«. Für die Kriegsendphase wird in den einschlägigen Publikationen zur Judenverfolgung lediglich konstatiert, dass die meisten der wenigen überlebenden deutschen Jüdinnen und Juden Mischehepartner waren, da sie durch ihre Ehe mit einem nichtjüdischen Partner vor der Deportation geschützt waren.

Die vorliegende Studie wird zeigen, zu welchen Handlungsräumen die verschiedenen Familienmitglieder Zugang hatten, dass die Mischehe für Juden nicht »erst nach dem Beginn der Deportationen [...] zu einem vorläufigen Schutz« wurde, wie es Ursula Büttner in ihrer Pionierstudie formuliert hat.⁷ Durch ihre Verbindung zur nichtjüdisch-deutschen Gesellschaft eröffneten sich jüdischen Mischehepartnern schon ab 1933 Handlungsmöglichkeiten, auf einzelne Verfolgungsmaßnahmen zu reagieren.

Da nur ein Ehepartner jüdisch war, hatte die Verfolgung in Mischehen in besonderem Maße geschlechterspezifische Auswirkungen. Gleichzeitig wird deutlich, in welchem Ausmaß die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung auch das Leben nichtjüdischer Mischehepartner veränderte und welche grundlegenden Auswirkungen sie auf die Familie als Ganzes hatte. Gegen Kriegsende sollte sich immer deutlicher zeigen, wie fragil der Schutz durch eine Mischehe war, denn die NS-Führung weitete die Verfolgung Stück für Stück auch auf die in Mischehe lebenden Juden aus, bis sie noch kurz vor Kriegsende ihre Deportation nach Theresienstadt anordnete.

Während die Nationalsozialisten die nichtjüdischen Familienmitglieder als »jüdisch versippt« diskriminierten und damit den Druck auf sie erhöhten, sich scheiden zu lassen, wurden die mit nichtjüdischen Partnern verheirateten Juden als »arisch versippt« bezeichnet.⁸ Die Mischehepaare ab 1939 von zentralen Verfolgungsmaßnahmen auszunehmen diente in erster Linie dem Ziel, nichtjüdische Familienmitglieder vor deren Auswirkungen zu verschonen. Der Stempel der »Privilegierung« verstärkte die Isolation der Mischehepaare⁹ innerhalb der Gruppe der Verfolgten und führte dazu, dass sie nach dem Krieg nur eingeschränkt als Opfer des NS-Regimes anerkannt wurden und sich als Opfer zweiter Klasse behandelt fühlten.

7 Büttner, Bollwerk, S. 60.

8 Vgl. ex. Rundschreiben der Reichsvereinigung an alle Vertrauensmänner vom 23. 9. 1944, in: BArch, R 8150 Nr. 32.

9 Darauf weist auch Ursula Büttner in ihrer Studie über den Autor Robert Brendel hin: Büttner, Not, S. 8.

Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie erstreckt sich von der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 und schließt damit die unmittelbare Nachkriegszeit ein. Den geografischen Rahmen bildet das Gebiet des sogenannten Altreichs.¹⁰ Für die Nachkriegszeit liegt der Fokus auf den westlichen Besatzungszonen, vor allem auf der britischen und amerikanischen Zone sowie auf Berlin.

1. Forschungsüberblick

Die Verfolgung der Mischehen im »Dritten Reich« ist heute kein blind spot der NS- und Holocaustforschung mehr, auch wenn sich bisher nur wenige Autorinnen und Autoren ausführlicher mit ihrer Geschichte auseinandergesetzt haben.¹¹ Eine überregionale Gesamtdarstellung fehlt hingegen. Meist ist die Verfolgung der Mischehen im Zusammenhang mit spezifisch regionalen¹² bzw. biografischen Fällen¹³ sowie im Kontext anderer Forschungsfelder Gegenstand von Untersuchungen, etwa zu den »Mischlingen«¹⁴ oder zur »Rassenschande«.¹⁵ In einem allgemeineren Rahmen haben sich z. B. die Jüdischen Studien, die Geschlechterstudien,¹⁶ die Katholizismus- und Protestantismusforschung¹⁷ oder zuletzt die

10 Gemeint ist das deutsche Reichsgebiet in seinen Grenzen von 1937. Ein Vergleich der Verfolgung von Mischehen in Deutschland und in Österreich würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Zur Behandlung der Mischehen in anderen Ländern gibt es bislang kaum Forschungen. Für Italien vgl. Cardosi, *Problem*. Eine erweiterte Neuauflage erschien 2006 in Paris: dies., *frontière*; Michaela Raggam-Blesch arbeitet im Rahmen ihres Buchprojektes zu »Alltag und Verfolgungserfahrung von Frauen und Männern ›halbjüdischer‹ Herkunft in Wien 1938-1945« auch über die Mischehen, vgl. ex. dies. *Solidarität*. Zur Verfolgung der Mischehen im Protektorat Böhmen und Mähren erscheint demnächst Ben Frommers Buch mit dem Arbeitstitel »The Ghetto without Walls: The Identification, Isolation, and Elimination of Bohemian and Moravian Jewry, 1938-1945«.

11 Büttner, *Not*, S. 11-71; Meyer, *Mischlinge*, S. 23-94.

12 Ausführlich für Wien: Burr-Bukey, *Jews*; für Hamburg: Meyer, *Mischlinge*.

13 Ex. Büttner, *Not*; Dettmer, *Mischehe*; Dirks, *Leben*; Möllenhoff, *Angehörige*; Römer, *Schicksale*, S. 9-54.

14 Meyer, *Mischlinge*, S. 23-94; Römer, *Schicksale*, S. 9-54. Zuletzt Grabowsky, *Identität*, S. 45-58.

15 Przyrembel, *Rassenschande*, insb. S. 84-101.

16 Kaplan, *Mut*, S. 124-130.

17 Röhm/Thierfelder, *Juden*, S. 187-203.

Fluchtforschung mit den Mischehen befasst.¹⁸ Allerdings werden sie in diesen Zusammenhängen in der Regel nur als Hintergrundfolie und selten als eigenständiger Untersuchungsgegenstand wahrgenommen. So bietet die Mischehe etwa den familialen Rahmen, in dem Forscherinnen und Forscher den Widerstand in der Rosenstraße¹⁹ untersuchen, oder sie dient ihnen als Beleg für eine erfolgreiche Assimilation der deutschen Juden.²⁰ Ihre Verfolgungsgeschichte wird häufig als »Sonderproblem«²¹ nationalsozialistischer Judenverfolgung dargestellt. Systematisch bislang kaum untersucht ist das Schicksal der Juden aus aufgelösten Mischehen²² sowie das der nichtjüdischen Ehepartner.²³ Die sozialen, innerfamilialen und geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Verfolgung, die detaillierte Rückschlüsse auf Lebensumstände, Erfahrungen und Handlungen der Betroffenen ermöglichen, werden in den meisten Arbeiten ebenfalls nur am Rande erörtert.²⁴ Nahezu unbeachtet geblieben ist die Geschichte der verfolgten Mischehen nach 1945.²⁵

Die ersten wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach der Befreiung stammen von dem deutsch-jüdischen Statistiker Bruno Blau, der sich bereits ab 1948 mit dem Schicksal der Mischehen befasste.²⁶ 1961 veröf-

18 Schrafstetter, *Flucht*; Lutjens, *Surface*.

19 Ex. Stoltzfus, *Widerstand*, S. 43-70; Gruner, *Widerstand*, S. 85-94.

20 Vgl. ex. Grabowsky, *Identität*, S. 45-57; Meiring, *Mischehe*, S. 98.

21 Hilberg, *Vernichtung*, S. 436.

22 Auf ihr Schicksal wird meist nur in Bezug auf die Deportationen eingegangen, vgl. ex. Jah, *Deportationen*, S. 470f.

23 Vereinzelt finden sich kurze Absätze zu Einzelaspekten, wie etwa dem Verlust des Arbeitsplatzes oder zur Zwangsarbeit nichtjüdischer Mischehepartner, vgl. Meyer, *Sonderkommando*; Gruner, *NS-Führung*.

24 Als Ausnahmen vgl. die biografische Studie zu Robert Brendel, Büttner, *Not*, S. 102-152; sowie Meyer, *Mischlinge*, S. 32-50.

25 Einzelhinweise bei Grossman, *Juden*, S. 148-213. Auch zu den in Deutschland nach 1945 neu geschlossenen Mischehen gibt es nur vereinzelte Forschungsansätze, vgl. Weiß, *Deutsche*; Wohl von Haselberg, *Identitäten*.

26 Blau, *Mischehe*. Der Aufsatz ist stark subjektiv geprägt. Ein Jahr später publizierte Bruno Blau einen Aufsatz zu den Christen »jüdischer und gemischter Abstammung« in Deutschland und Österreich, in dem er auch auf die Mischehen eingeht. Vgl. ders., *Christen*. Seine Arbeiten basieren auf seinen Erfahrungen im »Bureau für Statistik der Juden«, dessen langjähriger Leiter er bis zu dessen Schließung in der NS-Zeit war. In beiden Artikeln bezieht er sich auf die Volkszählung vom 17. 5. 1939. Vgl. Grabowsky, *Identität*, S. 19. Nach dem Krieg publizierte Blau zahlreiche Artikel zur Statistik und zur Verfolgung der deutschen Juden. Sein Hauptwerk über die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands von 1800-1945, das auch detaillierte Angaben zu den Mischehen

fentlichte das Institut für Zeitgeschichte in München ein zweieinhalbsseitiges Gutachten zur »Behandlung von deutsch-jüdischen Mischehen« während der NS-Zeit.²⁷ In den meisten frühen Überblicksdarstellungen zur Verfolgung der jüdischen Bevölkerung finden sich allerdings keine oder nur sehr kurze Passagen über Mischehen, die genau wie die »Mischlinge« meist nur am Rande und undifferenziert abgehandelt werden.²⁸ 1974 widmete H. G. Adler in seiner Darstellung über die Deportationen erstmalig dem Thema ein umfangreiches Kapitel,²⁹ erste kommentierte Quellensammlungen zur Verfolgung der Juden enthielten kleinere Passagen über die Mischehen.³⁰

In den 1980er Jahren betonten alternative Forschungsansätze im Gegensatz zur vorherrschenden empirischen Sozialforschung und zu nationalstaatlich geprägten Geschichtsnarrativen stärker die Rolle des Subjekts und seiner Erfahrungen.³¹ Dadurch erhielt auch die NS-Forschung neue Impulse. Die Untersuchungen sozialer Interaktion, von Geschlechterverhältnissen und der Geschichte des Alltags führten zu einer intensiveren Beschäftigung mit sogenannten Randgruppen. 1988 – zu einem Zeitpunkt, als der Holocaust in der Wissenschaft und Publizistik immer stärker Berücksichtigung fand³² – erschien mit Ursula Büttners Studie über den mit einer jüdischen Ehefrau verheirateten Schriftsteller Robert Brendel die erste Arbeit,³³ die sich dezidiert mit den Mischehen

enthält, liegt als unveröffentlichtes Manuskript im Leo Baeck Institut New York (MSF 1. MS 16). Zur Biografie Blasus vgl. Brechenmacher/Bothe, Bruno Blasus.

27 IfZ, Gutachten, S. 26-28. Zwei weitere Gutachten befassten sich 1961 mit der »Verfolgung von Mischlingen in Deutschland und dem Warthegau« sowie 1962 mit der »Stellung der Mischlinge 1. Grades«. Vgl. ebd., S. 29-32.

28 Wolfgang Scheffler erwähnt in seiner 1960 erschienenen Darstellung die Mischehen in einem Absatz, ders., Judenverfolgung, S. 44; Raul Hilberg befasst sich in seinem 1961 publizierten Werk »The Destruction of the European Jews« im Rahmen der Deportationen auf wenigen Seiten mit den »Mischlingen und Mischehen«. Die Mischehen nehmen darin den deutlich kleineren Teil ein. Vgl. ders., Vernichtung, S. 436-449. 1972 widmet sich Uwe-Dietrich Adam im Kontext der Wannsee-Konferenz den »Mischlingen« und Mischehen. Vgl. ders., Judenpolitik, S. 222-234.

29 Adler, Mensch, S. 278-322, 697-703.

30 So etwa 1966 Sauer, Dokumente, S. 359-383, und 1971 Fliedner, Judenverfolgung, S. 388-408.

31 Vgl. grundl. Siegfried, Rückkehr.

32 Strnad, Geschichtsbewegung, S. 164-167.

33 Die M. A. Thesis »German-Jewish Inter-marriage in the Third Reich« von Lucy Kruger Ackerknecht an der University of Wisconsin (1951) wurde nicht publiziert und ist lediglich in wenigen US-amerikanischen Bibliotheken erhältlich.

befasste.³⁴ 1998 publizierte Kerstin Meiring ihre Dissertation über die Geschichte der Mischehe in Deutschland, deren Untersuchungszeitraum allerdings 1933 endet.³⁵ Ein Jahr später befasste sich Beate Meyer in ihrer richtungweisenden Studie zu »jüdischen Mischlingen« in einem einführenden Kapitel mit der Verfolgung der Mischehen im Nationalsozialismus.³⁶ Neben einer umfangreichen Darstellung der Verfolgungsmaßnahmen schildert sie darin anhand von drei Fallbeispielen aus Hamburg auch deren Auswirkungen auf die Betroffenen.³⁷ Ein Fokus ihrer Untersuchung betrifft die Frage der Scheidung, ein Schwerpunkt, den auch Evan Burr-Bukey in seiner 2011 vorgelegten Studie über die Mischehen in Wien setzt.³⁸

Mitte der 1990er Jahre begann sich ein Zweig der prosperierenden Widerstandsforschung mit den Mischehen zu befassen.³⁹ Im Februar 1943 hatten in Berlin Mischehepartnerinnen gegen die Verhaftung ihrer jüdischen Männer öffentlich protestiert. Diesen Protest thematisierten 1996 Nathan Stoltzfus in seinem Buch *Widerstand des Herzens*⁴⁰ und Margarethe von Trotta in ihrem Film *Rosenstraße* aus dem Jahr 2003. Beide führten in Deutschland zu einer kontroversen Auseinandersetzung über den Erfolg der Proteste,⁴¹ durch die ein breiteres Publikum mit der Situation der Mischehen im Nationalsozialismus in Berührung kam. Nur oberflächlich und auf die Frage der Planung einer Zwangsscheidung von

34 Büttner, Not, S. 11-71; vgl. auch dies., Bollwerk. Büttners Arbeit steht in der Tradition der zeitgleich aufkommenden und von ihr mitgeprägten Forschungen zu den »nichtarischen Christen«. Vgl. ex. Greschat/Büttner, Kinder.

35 Meiring, Mischehe.

36 Meyer, Mischlinge, S. 23-94.

37 Den Mischehen und Teilaspekten ihrer Verfolgung widmete sich Beate Meyer auch in weiteren Aufsätzen. Vgl. ex. dies., Sonderkommando J; Inhaftierung; Verfolgung; Marriage; Stühlen.

38 Burr-Bukey, Jews. Zu Österreich vgl. grundlegend auch Lappin-Eppel/Raggam-Blesch, Schutz.

39 Jochheim, Frauenprotest erscheint 1993; 1998 Schröder, Gegnerinnen. Publizistische Veröffentlichungen zum Widerstand in der Rosenstraße hatte es bereits unmittelbar nach dem Krieg gegeben. Vgl. dazu Gruner, Widerstand, S. 18-22.

40 Stoltzfus, Resistance; 1999 in deutscher Übersetzung, ders., Widerstand.

41 Gruner, Fabrik-Aktion; ders. Widerstand; Meyer, Inhaftierung; dies., Geschichte. Mit gegensätzlichen Positionen: Leichsenring, Katholiken; Leugers, Berlin. Vgl. dazu auch die Stellungnahmen von Nathan Stoltzfus und Wolf Gruner in *Central European History* 38/3 (2005).

Mischehen reduziert befasste sich hingegen die Forschung zur »Wannsee-Konferenz« mit den Mischehen.⁴²

Die Rechtsgeschichte hat sich bezüglich der Mischehen vor allem mit der Frage der Scheidung⁴³ und mit dem »Blutschutzgesetz«⁴⁴ auseinandergesetzt, während insbesondere die Auswirkungen auf das Ehe- und Familienrecht bislang kaum untersucht sind.⁴⁵ Auch in der soziologischen Familienforschung zur NS-Gesellschaft sind die Mischehen kaum thematisiert worden.⁴⁶

Eine weitere Lücke zeigt sich in der Regionalforschung zur Judenverfolgung, in der die Mischehen nur sehr begrenzt Erwähnung finden. In der älteren Literatur – häufig handelt es sich um Langzeitstudien⁴⁷ zur Geschichte der Juden – werden die in Mischehe lebenden Jüdinnen und Juden nicht erwähnt,⁴⁸ beziehungsweise finden sich nur kurze Hinweise darüber, dass sie nicht deportiert wurden und in ihren Heimatstädten überlebten.⁴⁹ Lediglich in jenen Studien, die sich eingehender mit der letzten Deportationswelle im Februar 1945 befassen, erschienen kleinere Passagen über in Mischehe lebende Juden.⁵⁰ Neuere Untersuchungen weisen hingegen häufig kleinere Teilkapitel über Mischehen und »Mischlinge« auf.⁵¹ Meyers und Büttners Arbeiten zu Hamburg sowie Burr-Bukeys Studie zu Wien haben unser Bild der Mischehen bislang maßgeblich geprägt. Jenseits biografischer Essays liegen nur wenige weitere Lokalstudien vor, die sich systematisch mit der Verfolgung von

42 Roseman, Wannsee-Konferenz; Gerlach, Wannsee-Konferenz. In der aktuellen Forschung zur Wannsee-Konferenz spielen die Mischehen keine Rolle. Vgl. Kampe, Wannsee-Konferenz. Zur Rolle der Ministerialverwaltung bei der Frage der Zwangsscheidung von Mischehen vgl. ex. Jasch, Staatssekretär, S. 316-372.

43 Blasius, Ehescheidung, insb. S. 192; Blümel, Aufhebung; Hetzel, Anfechtung.

44 Gruchmann, Blutschutzgesetz. In den Standardwerken zu den Nürnberger Gesetzen finden sich jedoch meist keine expliziten Passagen zu den Mischehen. So konzentriert sich etwa Cornelia Essner weitgehend auf die »Mischlinge«, dies., Gesetze.

45 Oberflächlich bei Czarnowski, Paar, S. 159-170.

46 Mühlfeld, Familienpolitik; Reters, Liebe.

47 Ex. Linn, Juden; Barlev, Juden; Diamant, Chronik.

48 So etwa Bruss, Juden.

49 Ex. für Paderborn: Naarmann, Juden, S. 347; für München: Hanke, Geschichte, S. 297.

50 Für Bielefeld: Meynert/Schäffer, Juden, S. 123-125; für Goslar: Cramer, Schicksal, S. 59-61; für Dinslaken: Prior, Juden, S. 84-87.

51 Ex. für Cuxhaven: Dettmer, Juden, S. 66-76; für Radebeul: Lewek/Tarnowski, Juden, S. 45-53; für Wardenburg: Meiners, Nachbarn, S. 188-191; für Hamburg: Meyer, Verfolgung, S. 79-88.

Mischehe-Familien beschäftigen, wie etwa Monica Kingreen zu Frankfurt a. M.,⁵² Bettina Goldberg für Schleswig-Holstein⁵³ sowie Susanne Schrafstetters und meine Untersuchung für München.⁵⁴

Betrachtet man den Forschungsstand zu den verschiedenen Familienmitgliedern in Mischehen, so wird ein starkes Gefälle sichtbar. Zu den »Mischlingen« existiert eine umfangreiche und spezifische Forschungsliteratur,⁵⁵ die sogar auf regionaler Ebene⁵⁶ ihre Ausprägung gefunden hat. Das Interesse der Forschung an den »Mischlingen« erklärt sich zum einen durch ihre juristische Sonderstellung an der Grenze zwischen den NS-Kategorien »Jude« und »Deutschblütig«,⁵⁷ während ein anderer Forschungszweig von Fragen nach Identität und Hybridität geleitet wird.⁵⁸ Viele dieser in den 1980er und 1990er Jahren durchgeführten Untersuchungen basieren auf qualitativen Interviews, die zu diesem Zeitpunkt mit den in Mischehen geborenen Kindern noch durchgeführt werden konnten, während ihre Eltern der Forschung als Zeitzeugen nur noch eingeschränkt zur Verfügung standen.⁵⁹

Während für die Verfolgung der in Mischehen lebenden Juden zumindest für einige Verfolgungsfacetten Forschungsarbeiten vorliegen, ist die Verfolgung der nichtjüdischen Mischehepartner indessen bislang kaum berücksichtigt worden.⁶⁰ So lässt sich bis heute in einigen Publi-

52 Kingreen, Aktion; dies. Verfolgung.

53 Goldberg, Metropolen, S. 494-509; dies., Juden, S. 82-91.

54 Schrafstetter, Flucht; dies., Jugendliche; Strnad, Deportationen.

55 Ex. Gensch/Grabowsky, Stern; Grabowsky, Identität; Greenville, Endlösung; Meyer, Mischlinge; Noakes, Development; Römer, Schicksale; Tent, Schatten. Für Wien: Raggam-Blesch, Mischlinge. Zu den »Geltungsjuden« mit Fokus auf Berlin vgl. Heydt, Judenstern.

56 Ex. für Gütersloh: Gatzel, Befehl; für Schwaben: Römer, Schicksale.

57 So wird z. B. die Entwicklung des Judenbegriffs und die Diskussion über seine Ausweitung an den »Mischlingen« deutlich. Vgl. Noakes, Development; Essner, Gesetze, S. 419-433.

58 Besonders in der Soziologie und Psychologie befassen sich Wissenschaftler intensiv mit den »Mischlingen«. Vgl. Grabowsky, Identität; Oberlaender, Fisch.

59 Siehe auch Meyer, Mischlinge.

60 In der biografischen Annäherung an den mit einer jüdischen Frau verheirateten Robert Brendel geht Ursula Büttner in ihrer umfassenden Einleitung zur Verfolgung der Mischehen hauptsächlich auf die Verfolgung der jüdischen Partner ein. Vgl. dies., Not, S. 11-71. Der zweite Teil zeigt anhand des Schicksals von Brendel auch die Auswirkungen auf das Leben der nichtjüdischen Ehepartner. Diese individuellen Erfahrungen werden jedoch nicht verallgemeinert. Ähnlich bei Meyer, Mischlinge. Für einen Perspektivwechsel vgl. Beer/Schwartz/Strnad, Anti-Semitism.

kationen die Behauptung finden, nichtjüdische Mischehepartner seien »selbst nicht das Ziel der NS-Verfolgung gewesen«. ⁶¹

Wie ist diese disparate Situation einzuschätzen? Ursula Büttner hat bereits 1988 konstatiert, dass die Geschichte der Mischehen »vom schlimmeren Schicksal der rein jüdischen Gemeinschaft überdeckt« wird. ⁶² Die bis heute vergleichsweise geringe Rezeption des Themas in der deutschen Historiographie hat jedoch weitere Gründe. Die Spätphase der Judenverfolgung im Kerngebiet des Deutschen Reiches rückte erst seit kurzem – wie die Kriegsendphase überhaupt – in den Fokus der Forschung. ⁶³ Folglich blieb auch die Geschichte der Mischehen als ihr integraler Bestandteil weitgehend unsichtbar. Lange galt, was der Titel des von Arnold Paucker herausgegebenen Sammelbandes *Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1943* impliziert: Die Geschichte der deutschen Juden endete mit dem Abschluss der Massendeportationen im Jahr 1943.

Mit dieser Sichtweise ist ein weiterer Aspekt verbunden: Die jüdischen Mischehepartner wurden in der NS-Zeit zwar als Juden verfolgt, doch viele von ihnen waren christlich oder konfessionslos und galten daher aus jüdisch-religiöser Sicht nicht als Juden. Dem Paradigma folgend, sich auf die »Bekennnisjuden« zu konzentrieren – das im Übrigen auch dem Sammelband Pauckers innewohnt –, werden so die als Juden verfolgten Mischehepartner bisweilen sogar gänzlich aus der historischen Darstellung verbannt. ⁶⁴ Somit bleiben sie vielfach unsichtbar. Dies gilt insbesondere auch für die englischsprachige und israelische Holocaustforschung, die sich bislang nur zögerlich mit der Verfolgung »nicht-jüdischer Juden« im Allgemeinen oder den Mischehen im Besonderen befasst hat. ⁶⁵ Im Gegensatz dazu widmete sich die Katholizismus- und Protestantismusforschung seit den 1990er Jahren verstärkt dem Schicksal der »rasseverfolgten Christen« bzw. der »verfolgten Christen jüdischer

61 Tauber, *Kontinuität*, S. 31. Tauber berücksichtigt nicht, dass die Nationalsozialisten auch den »jüdisch Versippten« keinen Platz in ihrem Volksgemeinschaftskonzept einräumten, und übersieht zudem eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die sich explizit gegen sie richteten.

62 Büttner, *Not*, S. 7.

63 Meyer, *Gratwanderung*; Kobalek/Hördler, *Stage*.

64 Für Bremen: vgl. Brus, *Juden*; für München: Hanke, *Geschichte*.

65 Vgl. Stoltzfus, *Widerstand*; Crane, *Lives*; Löwenstein, *Intermarriage*; mit Fokus auf die institutionelle Anbindung »nichtarischer Christen« vgl. ex. Cohn, *Bearers*. 2015 fand in Yad Vashem erstmals eine internationale Konferenz zum Thema unter dem Titel »Non-Jewish Jews During the Shoah: Fate and Identity« statt.

Herkunft«. ⁶⁶ Die Mischehepaare bleiben in diesen Darstellungen jedoch nur eine Gruppe unter vielen und ihre spezifischen Verfolgungserfahrungen weitgehend unberücksichtigt.

Neben der wissenschaftlichen Literatur ist ferner eine Reihe literarischer Publikationen erschienen, die sich mit dem Schicksal der Mischehen im Nationalsozialismus befassen. Insbesondere Autorinnen und Autoren früher Romane stammen oft selbst aus Mischehen. ⁶⁷ Zuletzt hat der besonders wegen seinen historischen Bezügen rezipierte Roman *Landgericht* von Ursula Krechel dazu beigetragen, dass die Thematik einem breiteren Publikum zugänglich geworden ist. ⁶⁸

2. Begriffe

»Ein deutscher Jude, einerlei welchen Berufs, kann heute nichts schreiben, ohne die Spannung Deutsch-Jüdisch ins Zentrum zu stellen«, ⁶⁹ notierte Victor Klemperer im April 1942 in seinem Tagebuch. Als gläubiger Protestant und deutscher Intellektueller setzte der Dresdner Romanist jüdischer Abstammung sich mit dem verfolgungsbedingten Spannungsfeld zwischen Fremd- und Selbstzuschreibung auseinander. An Arthur Eloessers 1936 erschienenem Werk *Vom Ghetto nach Europa* – auf das sich die eingangs zitierte Passage aus seinem Tagebuch bezieht – kritisierte er vor allem die Übernahme nationalsozialistischer Begriffe. Klemperer, der mit seiner nichtjüdischen Frau Eva in kinderloser Mischehe lebte und der die Veränderung der Sprache durch die Nationalsozialisten – der »Lingua Tertii Imperii« ⁷⁰ – feinfühlig registrierte und kritisch hinterfragte,

66 Greschat/Büttner, *Kinder*; Röhm/Thierfelder, *Juden* (7 Bde.); Nowak, *Stigma*; für Berlin: Rudolph, *Taufe*; für die Region Hannover: Schäfer-Richter, *Niemandsland*; für das Rheinland: Lekebusch, *Not*. Das Thema wurde insb. auch im Rahmen der kirchlichen und christlichen Hilfe für »rasseverfolgte Christen« untersucht; für Bayern: Fix, *Glaubensgenossen*; Schönlebe, *München*; für Berlin: Knauff, *Einsatz*; Leichsenring, *Kirche*; Ludwig, *Seite*; für Frankfurt a. M.: Daume, *Umgang*; für Wien: Litzka, *Hilfe*.

67 Giordano, *Bertinis*. Aus Sicht der Nachfolgegeneration vgl. ex. Schöne, *Begräbnis*; Friedländer, *Mischehe*.

68 Krechel, *Landgericht*. Zur Rezeption vgl. ex. Andreas Platthaus, Ursula Krechels »Landgericht«. In der Sache Kornitzer, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 13. 10. 2012, www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/belletristik/ursula-krechels-landgericht-in-der-sache-kornitzer-11912092.html (25. 9. 2020).

69 Klemperer, *Zeugnis*, Eintrag vom 28. 4. 1942.

70 Klemperer, *LTI*.

verwies damit im April 1942 auf ein Problem, das heute noch kontrovers diskutiert wird: Inwieweit ist es angemessen, nationalsozialistische Begriffe in wissenschaftliche Texte zu übernehmen, oder sollte auf die Verwendung dieser belasteten Begriffe nicht besser ganz verzichtet werden?

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht nicht die Frage nach religiöser Selbstzuschreibung, ethnischer Zugehörigkeit oder sozialer Identität, sondern jene nach der Verfolgungsauswirkung. Die Verfolgungsmaßnahmen hingen vor allem mit dem Rassestatus zusammen, den das NS-Regime einem Individuum zuschrieb. Um diese Unterschiede herauszuarbeiten, ist es notwendig, sich auf die rassistischen Grenzziehungen der Nationalsozialisten zu beziehen. Daher werden in der vorliegenden Arbeit alle Personen als *Juden* bezeichnet, die nach den Nürnberger Gesetzen⁷¹ von 1935 als »Volljuden« galten, weil sie mehr als zwei Großelternanteile hatten, die der jüdischen Religion angehörten. Ihre nichtjüdischen Ehepartner, die der NS-Ideologie nach »arisch« bzw. »deutschblütig« waren, wurden als »jüdisch versippt« bezeichnet. Die »halbjüdischen« Kinder galten als »Mischlinge«, wenn sie christlich oder bekenntnislos waren, und als »Geltungsjuden«, wenn sie der jüdischen Gemeinde angehörten. Der Gebrauch des Begriffes »Mischling« bezieht sich in dieser Arbeit auf Personen, die den Nürnberger Gesetzen zufolge als »Mischling 1. Grades« galten. »Mischlinge 2. Grades« hatten nur einen jüdischen Großelternanteil.

Ursprünglich bezeichnete der Begriff *Mischehe* im christlichen Kontext die Ehe zwischen Protestanten und Katholiken. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Bedeutung erweitert. Das Grimm'sche Wörterbuch von 1884 definierte Mischehe als »ehe, welche zwei personen verschiedener confession, nationalität oder rasse eingehen«. ⁷² Neben der Ehe zwischen Katholiken und Protestanten wurden damit auch Ehen zwischen Christen und Juden als Mischehen bezeichnet. Schon vor der Jahrhundertwende war die christlich-jüdische Mischehe zum Kampfbegriff inter- wie innerreligiöser Auseinandersetzungen geworden. So galt sie für einen Teil der jüdischen Bevölkerung als Inbegriff der drohenden Auslöschung jüdischer Tradition und Kultur durch vollständige Assimilation. ⁷³ Völkische Kreise wiederum geißelten die Mischehe als eine das

71 Hier und im Folgenden vgl. 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I 1935, S. 1146.

72 Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, <http://dwb.uni-trier.de> (25. 9. 2020).

73 Zur Bedeutung der »Mischehe« im innerjüdischen Diskurs vgl. Meiring, Mischehe, S. 38-73, hier S. 42.

deutsche Volk schwächende »rassische Vermischung«.74 Im Kaiserreich dann weitete sich die Diskussion um die Mischehen auf die Verbindung zwischen Menschen verschiedener Hautfarben, insbesondere in den deutschen Kolonien Afrikas, aus.75

Während der NS-Zeit erfuhr der Begriff der Mischehe eine entscheidende Bedeutungsverengung. In dem 1934 erschienenen *Taschenwörterbuch des neuen Staates* hieß es: »Mischehen sind Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Rassen. Das Rassenprinzip des Nationalsozialismus fordert von jedem Staatsbürger die Pflege der Rasse und die Reinerhaltung des Blutes. Demzufolge sind Ehen zwischen Verschiedenrassigen nicht nationalsozialistisch.«76 In einem Erlass zur behördeninternen Kommunikation vom 26. April 1935 bestimmte das Reichsinnenministerium in Absprache mit dem Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten und dem Stellvertreter des Führers, dass der Begriff der Mischehe nur noch zur Bezeichnung von »rassenverschiedenen« Ehen zu verwenden sei. Ehen zwischen Personen mit verschiedenen religiösen Bekenntnissen sollten fortan als »glaubensverschiedene Ehen« bezeichnet werden.77 Damit wurde der traditionellen Verwendung des Begriffs Mischehe nicht nur ein vorläufiges Ende gesetzt. Vielmehr führte der NS-Staat mit dieser semantischen Umdeutung einen Sprachgebrauch ein, der eine wichtige Grundlage für die geplante Durchsetzung seines rassistischen Volksgemeinschaftsprinzips darstellen sollte.78

Im Dezember 1938 führten die Nationalsozialisten eine weitere Unterscheidung ein: Mischehen mit einem nichtjüdischen Mann und alle Mischehen mit nichtjüdisch erzogenen Kindern wurden fortan als »privilegiert« bezeichnet. Zum Schutz der nichtjüdischen männlichen Familienmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt noch wehrpflichtig waren, und der »halbjüdischen« Kinder wurden sie von einigen zentralen Verfolgungsmaßnahmen ausgenommen. Nach 1945 erlangte der Begriff Mischehe wieder seine ursprünglich heterogene Bedeutung. Von Betroffenen

74 Ex. Dinter, Sünde. Die Idee war über Deutschland hinaus verbreitet, vgl. Chamberlain, Grundlage, S. 324. Zur völkischen Bewegung in Deutschland grundlegend Breuer, Völkischen; Puschner, Bewegung.

75 Zum Gebrauch des Begriffes im kolonialen Kontext vgl. Dietrich, »Mischehe«; zur historischen Darstellung: Kundrus, Imperialisten; Becker, Rassenmischehen; Walgenbach, Frau, S. 77-83.

76 Zit. nach: Schmitz-Berning, Vokabular, S. 409.

77 *Nationalsozialistische Monatshefte* 89 (1937), S. 731; vgl. Schmitz-Berning, Vokabular, S. 409.

78 Eitz, Wörterbuch Bd. 1, S. 446.

wie Behörden wurde er in seiner Bedeutung als Verfolgungskategorie weiterverwendet.

Als Mischehen werden in dieser Studie ausschließlich Ehen bezeichnet, die nach nationalsozialistischer Lesart als »Rassenmischehe« zwischen »Volljuden« und »Deutschblütigen« galten. Ehen zwischen »Mischlingen« und »Volljuden«, die von den Nationalsozialisten als »jüdische Ehen« angesehen wurden, sind genauso wenig Gegenstand der Untersuchung wie Ehen zwischen »Mischlingen« oder zwischen »Mischlingen« und »Deutschblütigen«. Entsprechende Fälle sind nur aufgenommen, um Unterschiede und Ähnlichkeiten der Verfolgungsmaßnahmen zu verdeutlichen.

Nationalsozialistische Begriffe sind mit Anführungszeichen gekennzeichnet, um sich von ihrem rassistischen Gebrauch zu distanzieren. Bei den Begriffen Jude und Mischehe wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Verwendung von Anführungszeichen verzichtet.

3. Ansatz und Methode

Die in Mischehen lebenden Familien stellten für die Nationalsozialisten ein besonderes Hindernis bei der gesellschaftlichen Isolation der Juden dar, verfügten die jüdischen Mischehepartner doch über besonders intensive Kontakte zur nichtjüdischen Bevölkerung. Auch wenn die familialen Bindungen vielfach auf beiden Familienseiten durch die interreligiöse Partnerwahl strapaziert worden waren und das NS-Regime die nichtjüdischen Partner gesellschaftlich zunehmend isolierte, gelang es den Nationalsozialisten nicht, die familialen Bande der Mischehepaare vollständig zu durchtrennen.⁷⁹ Innenpolitische Überlegungen – die Konsolidierung der Macht, die Kriegsvorbereitungen und schließlich der Krieg selbst – zwangen die Nationalsozialisten, in ihrem Vorgehen gegen Mischehepaare Rücksicht auf deren nichtjüdische Verwandtschaft zu nehmen.⁸⁰ Die vorliegende Studie nähert sich der Beschreibung dieser familialen Bindung von vier Ansätzen her. Die Interaktionsorte der in Mischehen lebenden Familienmitglieder stehen im Zentrum

79 Gegenteilig Büttner, Not, S. 12 f. Sie vermutet, dass die meisten Mischehen durch ihre interkulturelle Partnerwahl innerhalb ihrer Familien isoliert waren. Die vorliegenden Ergebnisse verweisen jedoch auf ein differenzierteres Bild.

80 Büttner, Not, S. 12.

der Untersuchung. Diese Handlungsräume⁸¹ (1) waren geprägt davon, welchen Rassestatus (2) und welches Geschlecht (3) sie hatten und in welcher Region (4) sie lebten. In welchen *Handlungsräumen* eine Person sich bewegte und agierte, hing noch von weiteren Faktoren ab, etwa von beruflichen und privaten Netzwerken, der religiösen Zugehörigkeit, von individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen und nicht zuletzt von der Klassenzugehörigkeit. Auch diese Faktoren fließen an gegebener Stelle in die Darstellung ein. Dass insbesondere die Klassenzugehörigkeit in der vorliegenden Studie eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielt, hat vor allem mit der Beschaffenheit der Quellen zu tun. Der überwiegende Teil der vorliegenden Egodokumente stammt von Mischehepaaren aus bürgerlichen Verhältnissen. Die Untersuchung konzentriert sich damit auf diese Gruppe, die gleichzeitig auch einen entscheidenden Teil der Mischehepaare darstellte.

Der *Rassestatus* war im rassistischen Gesellschaftsmodell der Nationalsozialisten, dessen Ziel die Verwirklichung der »Volksgemeinschaft« war und aus der Juden und andere »Volksschädlinge« ausgeschlossen werden sollten, von zentraler Bedeutung.⁸² Juden sollten möglichst umfassend aus dem öffentlichen Raum verbannt und damit ihr Kontakt zu Nichtjuden unterbunden werden. Dort, wo das NS-Regime den Kontakt nicht gänzlich verhindern konnte, beschränkte es den Zugang von Juden zu Handlungsräumen auf ein Minimum.

In Mischehen lebten Menschen zusammen, denen ein unterschiedlicher Rassestatus zugeschrieben wurde. Der Rassestatus bestimmte in der NS-Zeit maßgeblich, welche Handlungsräume Individuen zur Verfügung standen. Während die nichtjüdischen Mischehepartner formal zu den meisten Handlungsräumen Zugang hatten und sich auch die als »Mischlinge« verfolgte Kinder trotz zahlreicher Einschränkungen relativ frei bewegen konnten, blieben den jüdischen Familienmitgliedern viele Handlungsräume versperrt. In vielen Mischehen teilten die nichtjüdischen Partner und »halbjüdischen« Kinder ihren Zugang zu Handlungsräumen mit ihren jüdischen Ehepartnern und Eltern. Die nichtjüdischen Familienmitglieder werden dabei als integraler Teil des Untersuchungsgegenstandes dieser Studie begriffen. Durch ihre unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu Handlungsräumen – so eine zen-

81 Zum Begriff der Handlungsräume in der NS-Forschung vgl. Heinsohn/Vogel/Weckel, *Karriere*, S. 7-23; Kundrus, *Handlungsräume*.

82 Zur Bildung einer Volksgemeinschaft durch Exklusion der Juden vgl. grundlegend Wildt, *Volksgemeinschaft*. Zum Stand der Diskussion um das Konzept der »Volksgemeinschaft« in der NS-Forschung vgl. Steber/Gotto, *Visions*.

trale These der Arbeit – veränderten sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern sowie das familiale Zusammenleben. Ein besonderes Augenmerk wird im Folgenden auf die Ausweichstrategien der Betroffenen gelegt, die diese benutzten, um als Familie wenigstens eingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

Die eingeschränkten Handlungsräume wirkten sich jedoch nicht nur auf die jüdischen Familienmitglieder aus. Während die nichtjüdischen Partner und Kinder ihre Handlungsräume nutzen konnten, um den Verfolgungsdruck zu lindern, blieben ihnen aufgrund ihrer Bindung zu einem »Volljuden« auch selbst manche Handlungsräume verschlossen, oder aber sie nutzten sie nicht, da sie sich in den entsprechenden Räumen nur ohne ihre Eltern und Partner hätten bewegen können. Die Entscheidung Hitlers, im Dezember 1938 einen Teil der Mischehen von zentralen Verfolgungsaspekten auszunehmen, führte dazu, dass Juden aus »privilegierten« Mischehen ihren Zugang zu einigen wichtigen Handlungsräumen behielten. Durch diese Binnendifferenzierung verstärkten sich bereits zuvor relevante geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Neben den Handlungsräumen und dem Rassestatus ist *Geschlecht* in der vorliegenden Arbeit eine weitere wichtige Untersuchungskategorie. In der Forschung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die nationalsozialistische Judenverfolgung sich besonders gegen jüdische Männer richtete, auch wenn sie Frauen keineswegs ausnahm. Der jüdische Mann galt als Gefahr für die »Reinheit der arischen Rasse« und für den Fortbestand des deutschen Volkes.⁸³ Neben der rassistischen Komponente zielten die Verfolgungsmaßnahmen auch deshalb häufig gegen Männer, da diese traditionell die Rolle des Familienoberhauptes und Ernährers innehatten. Folglich waren es – neben jungen selbstständigen Frauen – überwiegend Männer, die von der wirtschaftlichen Ausschaltung betroffen und der damit zusammenhängenden Gewalt unmittelbar ausgesetzt waren. So richteten sich auch die gewalttätigen Übergriffe, wie etwa in der »Kristallnacht«, primär gegen Männer. Diese grundlegende geschlechterspezifische Stoßrichtung der NS-Judenverfolgung soll nicht unberücksichtigt lassen, dass auch Frauen unter der Diskriminierung und Ausgrenzung litten. Gerade zu Beginn der Verfolgung wurden sie zumeist als Angehörige, Ehefrauen und Töchter Opfer antisemitischer Maßnahmen und Übergriffen. Aufgrund der gesellschaftlichen Rollenzuschreibung bekamen sie häufig die Auswirkungen von Diskriminie-

83 Nach Christina von Braun war der weibliche Körper die »Repräsentationsgestalt der Gemeinschaft« und daher in seiner Reinheit durch den jüdischen Mann gefährdet, vgl. dies., Körper, S. 70., siehe dazu Kapitel III.-1.

rung – etwa im täglichen Kontakt mit Nachbarn oder beim Einkaufen – unmittelbarer zu spüren als ihre Ehemänner, Väter und Brüder.⁸⁴

Für die Mischehen ist die grundsätzlich stärkere Ausrichtung der Judenverfolgung auf den jüdischen Mann jedoch von zentraler Bedeutung. Als Regel formuliert bedeutete dies, dass Familien nichtjüdischer Männer einem geringeren Verfolgungsdruck unterlagen als Familien nichtjüdischer Frauen.⁸⁵ Da die Mischehen, in denen der Mann nichtjüdisch war, grundsätzlich als »privilegiert« galten, behielten mehr jüdische Frauen ihre Zugänge zu wichtigen Handlungsräumen als jüdische Männer, deren Ehe nur dann als »privilegiert« galt, wenn aus ihr Kinder hervorgegangen waren und solange diese zudem nicht als »Geltungsjuden« eingestuft waren. Kinder schützten ihre Väter somit durch ihre bloße Existenz vor einer schärferen Verfolgung.

Dabei ist die Bedeutung von *regionalen Unterschieden* nicht zu unterschätzen. So unterlag etwa die Intensität der Verfolgung starken regionalen Schwankungen. Lokale Verfolgungsinstanzen wie etwa die örtlichen Parteiorganisationen, die Gestapo oder die Kommunalverwaltungen⁸⁶ hatten entscheidenden Einfluss auf die Situation der Mischehepaare. Durch den überregionalen Fokus und anhand ausgewählter Einzelschicksale wird im Folgenden geschildert werden, wie sich die Verfolgung auf die Handlungsräume deutscher Mischehepaare auswirkte. Die herangezogenen biografischen Fälle sollen dabei nicht nur die Auswirkungen der jeweiligen Verfolgungsaspekte auf die Mischehen illustrieren, sondern als Teil der Analyse in ihren Spezifika und Ähnlichkeiten die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen. Während sich so in vielen Verfolgungsbereichen überregionale Muster zeigen, werden in anderen erhebliche Unterschiede sichtbar. Die qualitative Auswertung von Einzelfällen wird zudem für München mit einer statistischen Auswertung der Datenbank des Münchner Stadtarchivs zu den zwischen 1933 und 1945 in München lebenden Juden unterfüttert. Die Informationen zu den darin enthaltenen Einzeldatensätzen basieren auf den Einwohnermeldedaten und konnten mit zusätzlichen Quellen ergänzt werden. Die hohe Informationsdichte ermöglichte statistische Abfragen, die aufgrund der breiten Datengrundlage eine große Aussagekraft haben. Durch entsprechende Abfragen sind quantitative Aussagen etwa für die Inhaftierung während

84 Vgl. Schüler-Springorum, *Geschlecht*, S. 110–137, insb. 111–120; grundlegend zur Bedeutung von Gender in der NS-Rassenpolitik: Bock, *Gleichheit*.

85 Es sei denn, die Kinder waren sogenannte Geltungsjuden, vgl. Kapitel II-2.

86 Grundlegend Gruner, *NS-Judenverfolgung*; ders. *Wohlfahrt*; Kingreen, *Aktion*; Meyer, *Mischlinge*; dies. *Sonderkommando*.

der »Reichskristallnacht«, zu Emigration, Scheidung, Ghettoisierung und Deportation möglich.⁸⁷

Neben München sind Berlin, Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover, Köln und Leipzig regionale Schwerpunkte der Untersuchung. In diesen Metropolen lebte der Großteil der deutsch-jüdischen Bevölkerung. Als nichtstädtischer Raum wird zudem das Allgäu untersucht. Einzelfälle aus anderen Regionen vervollständigen die Analyse. Der regionale Schwerpunkt für die Frage nach der Versorgungslage in der Nachkriegszeit ist Berlin. Dort lebten nach dem Krieg mit Abstand die meisten der betroffenen Familien. Zudem kommt im Hinblick auf ihre institutionelle Unterstützung Hamburg und München eine zentrale Rolle zu. Fragen der Entschädigung werden vor allem für den süddeutschen Raum thematisiert. Einzelbeispiele aus anderen Regionen komplettieren die Analyse.

Die rassistischen Zugangsbeschränkungen von Handlungsräumen verschwanden in der Nachkriegszeit. Daher wird der Fokus auf die Handlungsräume nach 1945 um den Blick auf Organisationen und Institutionen und damit verstärkt auf jene sozialen Räume erweitert, die bei der Versorgung und Wiedergutmachung eine zentrale Rolle spielten. Auch nach Kriegsende blieben Mischehepartnern und ihren Kindern verschiedene dieser Räume verschlossen. So war etwa in der jüdischen Opfergemeinschaft für einen Großteil der als Juden und »Mischlinge« verfolgten Angehörigen aus Mischehen kein Platz, da sie in halachischem, also jüdisch-religiösem Sinne als Nichtjuden galten. Auch bei den Vereinigungen der politisch Verfolgten und in kirchlichen Zusammenhängen blieben die Türen für einen Großteil der Betroffenen verschlossen. Da eine institutionelle Anbindung fehlte, hatten sie in der Nachkriegszeit oft nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Als Folge engagierten sich die Betroffenen verstärkt in eigenen Vereinigungen und Interessensgemeinschaften. Bei der Suche nach den Gründen, warum Juden aus Mischehen, ihre nichtjüdischen Ehepartner und ihre Kinder vielfach nicht oder nur eingeschränkt als Opfer der Nationalsozialisten anerkannt wurden und strukturell bei Zuteilung von Hilfsleistungen und bei der Wiedergutmachung benachteiligt waren, wird die These überprüft, dass die von den Nationalsozialisten bis 1945 proklamierte »Privilegierung« der Mischehen gegenüber anderen Verfolgten Gruppen sich nach dem Krieg negativ auf ihren Opferstatus auswirkte.

87 StadtAM, Datenbank »Biografisches Gedenkbuch der Juden in München 1933-1945«, FAUST-Version, Stand 31.12.2019 (fortan: BGJ). Das Onlinegedenkbuch umfasst nur die zwischen 1933 und 1945 verstorbenen Personen, www.gedenkbuch.muenchen.de (1.11.2020).

4. Aufbau und Leitfragen

Die vorliegende Untersuchung ist in vier Hauptkapitel untergliedert und folgt einem chronologischen Aufbau. Nach einer Vorbemerkung zur Entwicklung der Mischehe vor 1933 befasst sich das erste Kapitel mit der zunehmenden Diskriminierung der Mischehepaare zwischen 1933 und 1938 und verdeutlicht die Auswirkungen der Nürnberger Gesetze auf jene Paare, die nun nicht mehr heiraten konnten. Die Verdrängung der deutschen Juden aus der Wirtschaft und ihre gesellschaftliche Isolation sind vielfach beschrieben worden.⁸⁸ Die Abhandlung konzentriert sich daher auf die Verdrängung nichtjüdischer Mischehepartner von ihren Arbeitsplätzen und auf die behördlichen Versuche, ihre Unternehmen zu schließen. Wie wirkte sich der Verlust des Berufslebens in Mischehefamilien aus? Hatten Familien mit jüdischen Männern eine andere Ausgangslage als solche, in denen der Mann nichtjüdisch war. Welche Handlungsmöglichkeiten blieben diesen Familien, um ihre Existenzgrundlage zu sichern?

Die gesellschaftliche Isolation der Juden bewirkte, dass sie sich aus der Öffentlichkeit zurückzogen; das familiäre Zuhause wurde zu einem wichtigen Rückzugsraum. Die Illusion eines privaten Schutzraums wurde spätestens in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 zerstört. Auch in Mischehen lebende Juden waren von den Übergriffen auf ihre Geschäfte und Wohnungen betroffen. Untersucht wird, ob Familien jüdischer Frauen genauso angegriffen wurden wie Familien jüdischer Männer und welche Gewalterfahrungen die nichtjüdischen Partner machten.

Die Frage, wie nichtjüdische Ehefrauen auf die Verhaftung ihrer Männer reagierten und welche Auswirkungen die Erfahrung der »Kristallnacht« auf die Mischehen hatten, leitet zum zweiten Hauptkapitel über, das sich zunächst anhand statistischer Ergebnisse für München mit der Frage der Emigration jüdischer Mischehepartner befasst. Weshalb emigrierten vor allem jüdische Ehemänner ohne ihre Familien? Wie wirkte sich diese erzwungene Trennung auf die Familie aus? In diesem Kapitel, das den Zeitraum 1939 bis Anfang 1943 umfasst, stehen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der NS-Politik für die Mischehen im Vordergrund. Dazu werden einleitend die Hintergründe für die Entscheidung des Regimes beleuchtet, einen Teil der Mischehepaare Ende Dezember 1938 von verschiedenen Verfolgungsmaßnahmen auszunehmen. In den folgenden Unterkapiteln wird am Beispiel des eingeschränkten Zugangs zu Geschäften und öffentlichen Verkehrs-

88 Ex. Friedländer, Reich; Benz, Juden.

mitteln, der Konzentration des Wohnraumes und der Segregation am Arbeitsplatz untersucht, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf die Handlungsräume jener Mischehepaare hatte, für die diese Ausnahmebestimmungen nicht galten. Da es sich dabei überwiegend um Paare mit nichtjüdischen Ehefrauen handelte, wird der Frage nachgegangen, wie sich unter dem Einfluss der Verfolgung die Geschlechterrollen in diesen Familien veränderten und wie sich diese Veränderungen auf die Beziehung der Eheleute auswirkten. Welche Rolle spielten die Kinder in diesem Zusammenhang? Welche Faktoren führten zu einer Scheidung, und welche Motive bewegten jüdische Partner, die Scheidung von sich aus herbeizuführen? Aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen waren die in Mischehe lebenden Jüdinnen und Juden zunächst von den beginnenden Deportationen ausgenommen. Doch was bedeutete es für sie, mitansehen zu müssen, wie ihre Verwandten verschleppt wurden? Welche Schlüsse zogen die Zurückgebliebenen für sich selbst daraus und inwieweit konnten sie aufgrund ihres Sonderstatus ihren jüdischen Angehörigen helfen?

Der Untersuchungszeitraum des dritten Hauptkapitels setzt nach dem Abschluss der Massendeportationen im März 1943 ein. Die in der Forschung bereits umfassend diskutierten Entscheidungsprozesse im Zuge und im Nachklang der Wannsee-Konferenz, Juden aus Mischehen vorerst nicht zu deportieren, werden nur kurz gestreift. Das von der Geschichtsschreibung bislang kaum beachtete Vorgehen gegen Juden aus nicht mehr bestehenden Mischehen hingegen wird ausführlich untersucht und exemplarisch am Beispiel Münchens gezeigt. Im Fokus dieses Kapitels steht die zunehmende Radikalisierung der Verfolgung der letzten noch innerhalb des Reichs verbliebenen deutschen Juden und ihrer Familienangehörigen. Welche Auswirkungen etwa hatte der geschlossene Zwangsarbeitseinsatz nichtjüdischer Männer aus Mischehen bei der Organisation Todt ab Herbst 1944 auf die Mischehepaare, und welche Rolle spielte die heranrückende Front bei der zeitgleichen Vertreibung jüdischer Mischehepartner aus den westlichen und östlichen Grenzgebieten? Im Frühjahr 1945 beschloss das RSHA die Deportation der jüdischen Mischehepartner nach Theresienstadt. Welche Hintergründe hatte die Aktion? Warum wurde nur ein vergleichsweise geringer Teil bei dieser Aktion erfasst und wie erklären sich die massiven regionalen Unterschiede? Wie reagierten die Betroffenen auf diese Verschärfung der Verfolgung und welchen Einfluss konnten die nichtjüdischen Partner über ihre Netzwerke kurz vor Kriegsende auf das Schicksal ihrer jüdischen Angehörigen ausüben? Welche Erfahrungen machten die jüdischen Partner aus Mischehen in Theresienstadt? Neben der Verfolgung wurde der Krieg zu einer immer

stärkeren Bedrohung. Welche sozialen Dynamiken entstanden in den Luftschutzkellern, wo Mischehepaare nun fast täglich mit der nichtjüdischen Bevölkerung zusammentrafen, mit der sie sonst kaum noch Berührungspunkte hatten? In der Kriegsendphase nahm das Risiko zu, verhaftet und in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden. Beispielhaft wird untersucht, welche Orte für die jüdischen Mischehepartner besonders gefährlich waren und an welchen Orten sie sich verstecken konnten, um ihre Befreiung durch die alliierten Truppen abzuwarten.

Zum Ende des Krieges lebten die meisten überlebenden deutschen Juden in einer Mischehe. Das vierte und letzte Hauptkapitel gibt zunächst einen Überblick zu ihrer Situation kurz nach der Befreiung durch die Alliierten. Die folgenden Unterkapitel befassen sich mit der Versorgungslage der Mischehepaare nach dem Krieg sowie mit ihrer Verortung innerhalb der Nachkriegsgesellschaft und der Opfergemeinschaft. Welche Bedeutung hatte der Begriff der »Privilegierung« nach 1945 und inwiefern wirkte er sich auf die Situation der betroffenen Mischehepaare aus? Was bedeutete es für die häufig christlichen oder konfessionslosen Betroffenen, dass Hilfsgüter in den ersten Nachkriegsjahren fast ausschließlich über die jüdischen Gemeinden verteilt wurden? Welche Unterstützung konnten sie und ihre nichtjüdischen Familienmitglieder von den kirchlichen Hilfsstellen für Rasseverfolgte erwarten? Welchen Anteil hatten in Mischehe lebende Juden an der Neugründung der Jüdischen Gemeinden in Deutschland? Viele der überlebenden Mischehepaare waren nach dem Krieg von der Verfolgung gezeichnet und auf Hilfe angewiesen. Wie wirkte sich ihr angeschlagener gesundheitlicher Zustand auf ihre Zukunft aus? Konnten und wollten sie sich am Wiederaufbau beteiligen oder wanderten sie aus? Welche Entschädigungsansprüche konnten jüdische und nichtjüdische Mischehepartner geltend machen und warum erkannten die Entschädigungsämter ihnen Leistungen ab, die anderen Verfolgte zugesprochen wurden?

Abschließend werden die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Verfolgung auf Mischehe-Familien und auf den Zugang der einzelnen Familienmitglieder zu verschiedenen Handlungsräumen während der NS-Zeit und unmittelbar nach dem Krieg zusammenfassend analysiert.

5. Quellen

Die ausgesprochen heterogene Quellenlage differiert für die Verfolgungs- und für die Nachkriegszeit. Für die Zeit bis 1945 wurden Egodokumente der Verfolgten als auch behördliche Unterlagen herangezogen,

die Auskunft über die Organisation des Verfolgungsprozesses geben. Berücksichtigung fanden zudem auch Gesetzeskommentare,⁸⁹ Dissertationen⁹⁰ und andere Veröffentlichungen, die in der NS-Zeit selbst entstanden sind und die sich vor allem im Rahmen der Nürnberger Gesetze⁹¹ und im Zuge der Reform des Eherechts von 1938 mit dem Rechtsstatus der Mischehe und mit den juristischen Bedingungen ihrer Auflösung befassen.⁹² Noch im Jahr 1943 publizierte das Rassenpolitische Amt der NSDAP Pamphlete zur Diskriminierung der »völkischen Mischehe«.⁹³ Alle diese Publikationen dienten dazu, das Vorgehen der Nationalsozialisten gegen die Verbindung zwischen Juden und »Ariern« zu legitimieren und die Bevölkerung über die Bedeutung der NS-Rassenpolitik aufzuklären. Sie sind naturgemäß stark von rassistischen Denkmustern geprägt.⁹⁴

Die Bestände des Bundesarchivs sind in der NS- und Holocaustforschung intensiv genutzt worden. Zur Geschichte der Mischehen jedoch fand eine Auswertung bislang nur graduell statt. Neben dem überlieferten Archivgut der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland wurden hier vor allem Dokumente zur Kriegsendphase ausgewertet.⁹⁵ Zur wenig erforschten Politik kommunaler Instanzen und lokaler Akteure gegenüber den Mischehen wurden Bestände aus dem Stadtarchiv und dem Staatsarchiv München,⁹⁶ dem Stadtarchiv Leipzig⁹⁷ und dem Stadtarchiv Memmingen⁹⁸ beispielhaft ausgewertet und durch verschiedene Materi-

89 Lösener/Knost, Gesetze.

90 Rumberg, Rassenschande; Alexander, Blutmischung.

91 Ex. Schmidt-Klewenow, Mischehevorschriften.

92 Für einen Überblick vgl. Hetzel, Anfechtung, bes. 178-193.

93 Wetzel, Frage.

94 Für einen Überblick vgl. Meyer, Mischlinge, S. 68-72. Zur völkischen Propaganda vor 1933 vgl. Meiring, Mischehe, S. 34-37; Przyrembel, Rassenschande, S. 30-42.

95 BArch, Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (R 8150), Reichsministerium des Innern (R 1501), Reichsjustizministerium (R 3001), Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (R 4901), Reichswirtschaftsministerium (R 3101), Reichssippenamt (R 1509), Reichskanzlei (R 43 I), Organisation Todt (R 50 I) und Partei-Kanzlei der NSDAP (NS 6); ergänzt durch Material, das in Kopie in den YVA und dem USHMM vorliegt, sowie durch Kopien aus den AA und dem Archiv der Zentralen Stelle Ludwigsburg.

96 StadtAM, Gewerbeamt, Leihamt und Polizeidirektion; ergänzt durch Material der verschiedenen Ämter, das im Bestand M.I.DN in Yad Vashem liegt. StAM, Landratsamt, Polizeidirektion und Oberfinanzdirektion.

97 StadtAL, Stadtpolizeiamt, Ernährungsamt.

98 StadtAMM, Gewerbeakten, Einwohnerkartei, Akten zur jüdischen Bevölkerung (B 1), Jüdische Religionsgemeinschaft (B 333) sowie die Monatsberichte der Schutzpolizei (B 024).

alien aus anderen Gemeinden ergänzt, die in Yad Vashem digitalisiert vorliegen.⁹⁹ Einzelschicksale konnten zudem in den Personenakten der Gestapo Düsseldorf lokalisiert¹⁰⁰ sowie in verschiedenen Sammlungen und Privatnachlässen gefunden werden.¹⁰¹

Bei diesen Dokumenten handelt es sich überwiegend um Schreiben von und an Behörden, um Anträge und Stellungnahmen, die zwar Einsicht in das Verhalten der Betroffenen gegenüber den Verfolgungsinstanzen geben, in der Regel aber nur wenig über die Auswirkung der Verfolgung auf die Familien und kaum etwas über innerfamiliäre Prozesse aussagen. Mehr Aufschluss hierüber geben Egodokumente der Verfolgten. Nicht publizierte Tagebücher von Mischehepartnern sind nur vereinzelt überliefert.¹⁰² In verschiedenen Archiven konnte jedoch die private Korrespondenz der Mischehepartner untereinander und mit Dritten gefunden werden.¹⁰³

Auf die Verwendung von Oral History-Quellen wurde in der vorliegenden Studie verzichtet. Viele der überlebenden Mischehepartner waren bereits 1945 in fortgeschrittenem Alter und sind mittlerweile verstorben. Somit konnten eigene Interviews mit Mischehepaaren nicht geführt werden, und auch in den meisten Oral History-Beständen sind nur wenige Interviews mit Mischehepartnern vorhanden, da die entsprechenden Interviewprojekte häufig erst nach ihrem Tod durchgeführt wurden.¹⁰⁴ Zudem sind viele dieser Sammlungen in den USA, Großbritannien und Israel entstanden. Mischehepartner emigrierten jedoch in vergleichsweise geringer Zahl. Nach gezielten Vorrecherchen

99 YVA, O.8 Germany Collection.

100 LAV NRW, RW 58.

101 Archiv der Gedenkstätte Ahlem; Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf; Gärkellerarchiv München; Jüdisches Museum Berlin; Leo Baeck Institute; StadtAM, Judaica; StAL, Nachlass Alice und Hans Seiffert; USHMM; Wiener Library; YVA.

102 IfS, Mettenheim, Dauerbrief; FZH, Tagebuch Luise Solmitz (in weiten Teilen unleserlich); YVA, Diaries Collection (O.33).

103 Vgl. ex. StadtAM, JUD-V-157 (Nachlass Meyer); StadtAMM, Nachlass Guggenheimer; YVA, Letters and Postcards Collection (O.75). Zusätzlich sind Korrespondenzen auszugsweise in verschiedenen Memoiren abgedruckt, vgl. ex. Alenfeld, Warum.

104 Einige der wenigen vorhandenen Interviewprojekte mit Mischehepartnern befinden sich in privater Hand, etwa die Interviews, die Evan Burr-Bukey, Nathan Stoltzfus und Beate Meyer für ihre jeweiligen Projekte durchgeführt haben. Sie sind nicht öffentlich zugänglich und haben zudem eigene spezifische Erkenntnisfoki.

waren Ergebnisse in relevantem Umfang¹⁰⁵ nur für die Kinder der Mischehepartner zu erwarten. Neben diesen quellspezifischen Gründen wurde aus grundsätzlichen Überlegungen auch auf die Auswertung von Interviews mit den Kindern der Mischehepartner verzichtet. Die lange zurückliegenden, meist frühkindlichen Erinnerungen befassen sich häufig mit Themen, die nicht im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Die Verwendung von Oral History-Quellen¹⁰⁶ hätte damit vor allem illustrativen Charakter. Im Gegenzug kann auf eine weitreichende Literatur von Autobiografien und Memoiren¹⁰⁷ zurückgegriffen werden, die sowohl aus der Feder von Mischehepartnern als auch ihrer Kinder stammen und die zudem häufig neben der eigenen Erinnerung auf Tagebuchaufzeichnungen und Privatkorrespondenzen basieren. Viele dieser Publikationen enthalten Teilauszüge dieses Materials und Faksimiles von Originaldokumenten.¹⁰⁸ Für die Dissertation wurden über 50 dieser veröffentlichten Erinnerungsberichte ausgewertet. Neben diesen Memoiren und Autobiografien, die meist in einigem zeitlichen Abstand verfasst wurden, konnten rund 70 schriftliche Zeitzeugenberichte ausgewertet werden, die vor allem in der Wiener Library,¹⁰⁹ dem Leo Baeck Institute¹¹⁰ und Yad Vashem¹¹¹ aufbewahrt werden.¹¹² Dort finden sich neben Nachkriegsschilderungen von »Mischlingen« auch solche von Mischehe-

105 In den Sammlungen von Yad Vashem, dem USHMM sowie im Visual History Archive der USC Shoah Foundation.

106 Zur Praxis der Oral History vgl. grundlegend Niethammer, Lebenserfahrung; zur Divergenz von Erinnerung und Gedächtnis vgl. Assmann, Schatten; zur Transformation der Erinnerung: Markowitsch, Erinnerung; Göpfert, Oral History.

107 Ein Überblick bis 2009 findet sich auf www.der-halbe-stern.de/literatur.htm (25.9.2020).

108 Eine wichtige Quelle stellt das Tagebuch von Victor Klemperer dar, ders., Zeugnis. Damit die außergewöhnliche Informationsdichte und die individuelle Wahrnehmung Klemperers die Darstellung nicht dominiert, werden nach Möglichkeit die daraus verwendeten Passagen in Relation zu anderen Quellen gesetzt. Vgl. dazu Gentzel, Ausgrenzung.

109 Teile der Wiener Library Collection wurden in London, andere in Kopie in Yad Vashem (Bestand O.2) eingesehen.

110 Die Bestände des LBI sind inzwischen online einsehbar unter www.lbi.org/digibaeck (25.9.2020).

111 YVA, Ball-Kaduri Collection (O.1); Testimonies (O.3); Testimonies, Diaries and Memoirs Collection (O.33); Prof. Dr. Broder collection (O.36).

112 Ergänzt durch Einzelfälle aus dem Harvard Essay Contest 1940, in: Harvard University Library (MS Ger 91). Für den Hinweis danke ich Anna Ullrich, vgl. dies., Optimismus.

partnern, die in unmittelbarer oder zumindest in zeitlicher Nähe zu den Ereignissen verfasst wurden.

Auch ein Großteil des verwendeten Quellenmaterials für die Zeit zwischen 1933 und 1945 wurde erst nach dem Krieg generiert. Es handelt sich dabei vor allem um Aussagen, die Überlebende und ihre Nachkommen im Rahmen von Gerichts- und Entschädigungsverfahren¹¹³ oder zur Anerkennung bei Verfolgtenverbänden tätigten, sowie um eidesstattliche Erklärungen Dritter über die Auswirkungen verschiedener Verfolgungsaspekte. Ein Schwerpunkt der Recherchen in diesen Quellenbeständen ist München.¹¹⁴ So wurden etwa 100 Wiedergutmachungsakten von jüdischen und nichtjüdischen Mischehepartnern aus München, Schwaben und dem Allgäu aus dem Bayerischen Landesentschädigungsamt systematisch ausgewertet.¹¹⁵ Zudem wurde ein Großteil der Betreuungsakten der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen in Hamburg¹¹⁶ und des Hilfswerks beim Bischöflichen Ordinariat Berlin durchgesehen.¹¹⁷ Weitere punktuelle Einzelrecherchen mit Fokus auf Entschädigungsakten erfolgten für Berlin¹¹⁸ und Düsseldorf.¹¹⁹ Diese Akten bieten nicht nur Informationen zur Verfolgung, sondern lassen auch wichtige Rückschlüsse auf die Nachkriegssituation der Betroffenen zu.

Im Vergleich zur NS-Zeit weist die Quellenlage für die Nachkriegszeit einige wichtige Unterschiede auf. Zunächst gestaltet es sich schwieriger, relevantes Quellenmaterial zu verorten. Die NS-Verfolgungskategorien spielten zwar auch nach dem Krieg in manchen Quellengattungen wie etwa bei den Versorgungsämtern, den Wiedergutmachungsbehörden und den Verfolgtenorganisationen eine wichtige Rolle, doch rückten

113 Mit Blick auf die Ereignisse in der »Reichskristallnacht« wurde die NSG-Datenbank des IfZ »Die Verfolgung von NS-Verbrechern durch deutsche Justizbehörden seit 1945« ausgewertet; für Düsseldorf: Verfahren gegen Bovensiepen und andere im Bestand YVA, TR.19; für München: StAM, Verfahren gegen die Angestellten der Arisierungsstelle (17856/1-6) und gegen die Gestapoangestellten (29499/1-7) sowie verschiedene Akten der im Rahmen der Entnazifizierung durchgeführten Spruchkammerverfahren, vgl. ex. StAM, SpKA 1316 (Johann Pfeuffer).

114 Für München konnte auf eigene Recherchen zurückgegriffen werden, vgl. Strnad, Zwischenstation; ders., Flachs.

115 BayHStA, LEA.

116 FZH, 18-1 2.1.

117 DAB, I/1. Enthält auch Betreuungsakten aus der NS-Zeit.

118 LA Berlin, Bestand Hauptausschuss OdF (C Rep. 118-01).

119 StadtAD, Wiedergutmachung (0-1-32); LAV NRW, Oberversicherungsamt (BR 2080), Landesrentenbehörde (BR 2182).

andere Kategorien in den Vordergrund und erschweren damit die Lokalisierung von Einzelschicksalen. Nicht nur die bereits erwähnten Wiedergutmachungsanträge, sondern auch ein Großteil der anderen nach dem Krieg generierten Quellen – Anträge auf Hilfsleistungen, Dankschreiben für erhaltene Care-Pakete, Zeitzeugenberichte – befasst sich in erster Linie mit den Verfolgungsereignissen und thematisiert eher selten die aktuelle Situation ihrer Verfasser. Die meisten Memoiren und publizierten Tagebücher enden 1945 oder kurz nach der Befreiung.¹²⁰ Die unmittelbare Nachkriegszeit steht selten im Fokus, oder die Darstellung konzentriert sich auf einzelne Facetten wie etwa auf die Auswanderung. Zudem erscheint die Situation der Mischehen nach dem Krieg – trotz ihres hohen Anteils unter den überlebenden deutschen Juden – in vielen Archivbeständen nur als Randphänomen. So lässt sich die Betreuung von überlebenden Mischehepartnern durch jüdische Hilfsorganisationen¹²¹ und durch die neu gegründeten Gemeinden¹²² in den jeweiligen Archiven nur bedingt nachvollziehen. Im Zentrum der Auseinandersetzungen steht neben dem Verfolgtenstatus vor allem die Frage der Religionszugehörigkeit. Ähnlich ist es bei den kirchlichen Hilfsstellen, die sich um die Versorgung der »rasseverfolgten Christen« kümmerten. Hier ist die Quellenlage disparat und die Überlieferungssituation sehr unterschiedlich. Während die Akten der größten zentralen Hilfsstelle, dem Büro Grüber in Berlin, das sich für evangelische Rasseverfolgte einsetzte, nicht erhalten sind, existieren für Hilfsstellen der EKD in Frankfurt a. M.,¹²³ München,¹²⁴ Nürnberg¹²⁵ und Stuttgart¹²⁶ sowie für das Hilfswerk der katholischen Kirche am Erzbischöflichen Ordinariat in Berlin¹²⁷ zum Teil umfangreiche Bestände, in denen Betreuungsakten sowohl für die Verfolgungszeit als auch für die Nachkriegszeit enthalten sind. In Archiven übergeordneter Kircheninstanzen finden sich neben wenigen Einzelfällen vor allem Generalakten zur Betreuung der rasseverfolgten Christen, die einen Rückschluss auf übergeordnete Entscheidungspro-

120 Vgl. auch Schrafstetter, *Flucht*, S. 204.

121 Vgl. AJDC Archives, 45/54.

122 Archiv der IRG Leipzig; CJA Berlin, Bestand Jüdische Gemeinde zu Berlin (5 A 1) und Allgemeiner Rabbinerverband in Deutschland (1 C Ra 1); ZA Heidelberg, Archive der jüdischen Gemeinden Düsseldorf und Frankfurt a. M.

123 EKHN, Bestand 160.

124 Archiv der Inneren Mission München; für die katholische Hilfsstelle: Historisches Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e. V.

125 LAELKB, Rep-Nr. 51.

126 ELK-WUE, K13.

127 DAB, I/1.

zesse zulassen.¹²⁸ Während diese Quellen in der Forschung bisher vor allem bezüglich ihres Informationsgehalts für die Verfolgungszeit ausgewertet wurden und daher für diesen Zeitraum in der vorliegenden Untersuchung keinen zentralen Stellenwert einnehmen, konnten durch sie für die Nachkriegszeit neue Erkenntnisse nicht nur zur Versorgungssituation der Betroffenen und zu ihren Problemen, Wiedergutmachungsleistungen zu erhalten, sondern auch zu ihrer Stellung innerhalb der kirchlichen Hilfsstellen und der Opferverbände gewonnen werden.¹²⁹

Trotz der grundlegenden Problematik für die Nachkriegszeit, die eine Erweiterung auf die Perspektive institutioneller Aktionsfelder zur Folge hat, steht die Arbeit auf einer breiten Quellenbasis. Die zahlreichen in den Archiven lokalisierten Einzelschicksale konnten durch die systematische Auswertung der vorliegenden Memoirenliteratur sinnvoll ergänzt werden, so dass die Verfolgung der Mischehen ab 1933 erstmalig in einem überregionalen Untersuchungsrahmen nachgezeichnet und ihre Auswirkung auf die Betroffenen nach 1945 gezeigt werden kann. Die vorliegende Arbeit schließt damit eine weitere Lücke in der Geschichte der Mischehen in Deutschland, welche die Geschichtsschreibung bislang nur für die Zeit vor 1933 eingehender untersucht hat.

6. Die Entwicklung der Mischehen vor 1933

Interreligiöse Eheschließungen zwischen Personen jüdischer und christlicher Religionszugehörigkeit waren in Deutschland seit 1876 mit Einführung der Zivilehe möglich.¹³⁰ Zuvor musste für eine Heirat einer der beiden Partner zur Religion des anderen übertreten. In der Regel konvertierte dabei der jüdische Teil des Paares zum Christentum. Die

128 ADCV, div. Akten zur Betreuung und Hilfe für katholische Nichtarier u. a. in den Nachlässen von Gertrud Luckner (093.2) und Benedict Kreutz (081) sowie in den Beständen St. Raphaelsverein (284, 389), Hilfsausschuss für katholische Nichtarier Berlin (R 611), Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (R 965); ADW, Zentralbüro des Hilfswerks; WCC, Commission of Interchurch Aid, Refugee and World Service (425).

129 Für die Nachkriegszeit mit Fokus auf die evangelische Kirchenleitung wurde bislang lediglich der Bestand des WCC und des ADCV ausgewertet, vgl. Hermle, Kirchen.

130 In einigen Staaten, die sich 1871 zum Deutschen Kaiserreich zusammengeschlossen hatten, gab es bereits zuvor gesetzliche Regelungen, die eine Zivilehe ermöglichten. Bis 1875 waren christlich-jüdische Eheschließungen jedoch die Ausnahme. Vgl. Meiring, Mischehe, S. 90.

Mischehe stellte ein Element des Assimilationsprozesses dar, den die europäischen Juden seit dem auslaufenden 18. Jahrhundert durchschritten, und bot wie die Konversion Möglichkeiten für ihren beruflichen und sozialen Aufstieg.¹³¹

Die meisten Mischehen wurden von deutschen Jüdinnen und Juden geschlossen, die dem assimilierten Bürgertum angehörten. Jüdische Migranten aus Osteuropa, oft abfällig als »Ostjuden«¹³² bezeichnet, die Anfang des 20. Jahrhunderts eine wachsende Gruppe innerhalb der jüdischen Bevölkerung im Kaiserreich darstellten, gingen wesentlich seltener Mischehen ein. Das war dem Umstand geschuldet, dass sie in ihrer Mehrzahl orthodox waren und daher in der Regel jüdische Partner ehelichten.¹³³

Nur rund 40 Prozent der jüdischen Eheleute waren der Statistik nach Frauen, jüdische Männer heirateten wesentlich häufiger nichtjüdische Frauen. Der Grund für diesen gender gap lag zum einen an der höheren geografischen und sozialen Mobilität von Männern.¹³⁴ Zum anderen tolerierten viele jüdische Gemeinden die Vermählung zwischen einem männlichen Gemeindeglied mit einer Nichtjüdin. Frauen hingegen, die nichtjüdische Männer heirateten, wurden noch in der Weimarer Zeit oft aus den Gemeinden ausgeschlossen, wie etwa in Hamburg.¹³⁵ Eine Eheschließung außerhalb des Judentums bedrohte die Sicherheit ihres familialen und sozialen Umfeldes ungleich stärker als bei Männern. Während für jüdische Männer, die eine Mischehe eingingen, die Chance auf Integration in die Mehrheitsgesellschaft eine wichtige Rolle spielte, so bedeutete sie für ihre oft jüngeren Partnerinnen die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg.¹³⁶

Die Geburtenrate in Mischehen lag erheblich unter dem reichsweiten Durchschnitt, was vor allem an ihrem hohen Maß an Urbanität sowie dem Umstand liegt, dass beide Partner zum Zeitpunkt der Hochzeit in der Regel deutlich älter waren als in religionsgleichen Paaren. War der Anteil von Juden in den Städten generell überproportional groß, so trifft das für die Mischehen im Besonderen zu, da dort das soziale Umfeld

131 Grundlegend: Meyer, *Geschichte* (Bd. 2).

132 Im Rahmen der Volkszählung 1933 wurden 99.000 Juden mit ausländischer Staatsbürgerschaft registriert, der Großteil davon galt als »Ostjuden«. Zur Geschichte der »Ostjuden« in Deutschland grundsätzlich: Adler-Rudel, *Ostjuden*; Wertheimer, *Strangers*; Maurer, *Ostjuden*.

133 Meyer, *Mischlinge*, S. 24.

134 Meiring, *Mischehe*, S. 91f.

135 Meiring, *Mischehe*, S. 84. Für Hamburg vgl. Meyer, *Mischlinge*, S. 24.

136 Meyer, *Mischlinge*, S. 28f.

ungleich säkularer war als in ländlichen Gegenden und sich die soziale Interaktion von rein jüdischen auf interkonfessionelle Kreise verlagerte. In der Weimarer Republik verringerte sich der Einfluss bürgerlicher Traditionen noch einmal zunehmend, und traditionelle Rollen brachen unter dem Einfluss der Moderne auf. In den Städten war die Quote berufstätiger Ehefrauen hoch, die Geburtenrate niedriger als auf dem Land. Shulamit Volkov betont, dass »eine neue besondere Art von [assimiliertem] ›Judentum« dafür verantwortlich war, dass die Rate ehelicher Fruchtbarkeit unter Juden deutlich unter dem städtischen Durchschnitt lag.¹³⁷ Kerstin Meiring spitzt diesen Befund für die Mischehen noch weiter zu. Ihrer Ansicht nach ist »die geringe eheliche Fruchtbarkeit christlich-jüdischer Mischehen als ein wichtiges Indiz ihrer Modernität zu begreifen.« Der überwiegende Teil der Kinder aus Mischehen wurde im christlichen Glauben erzogen.¹³⁸

Verbindliche Aussagen darüber, wie viele Mischehen es am Vorabend der Machtübernahme im Deutschen Reich tatsächlich gab, sind schwer zu treffen. In der Volkszählung von 1933, deren Parameter noch vor der Machtübernahme festgelegt worden waren, sind sie statistisch nicht erfasst. Die existierenden Angaben bis 1933 beziehen sich auf die Eheschließungen und haben damit nur einen begrenzten Aussagewert über die Gesamtzahl der bestehenden Mischehen. Sie berücksichtigen zudem nur Mischehepaare, in denen ein Teil bei der Hochzeit Mitglied in einer jüdischen Gemeinde war. Zwischen 1901 und 1933 heirateten im Deutschen Reich mehr als 42.000 christlich-jüdische Paare. Die meisten Mischehen wurden in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. geschlossen, ein erheblicher Teil davon erst nach 1925. Noch 1933 waren etwa 28 Prozent aller von Juden eingegangenen Ehen Mischehen.¹³⁹ Unter dem Eindruck der beginnenden Judenverfolgung fielen die Zahlen im folgenden Jahr auf 15 Prozent, bevor 1935 Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden grundsätzlich verboten wurden.¹⁴⁰

Ab 1933 galten die rassistischen Zuschreibungen der Nationalsozialisten als maßgebend dafür, welche Ehe als sogenannte Rassenmischehe

137 Volkov, Antisemitismus, S. 135 f., Zitat S. 141.

138 Besonders hoch war diese Quote in Familien, in denen der Mann einer christlichen Konfession angehörte, vgl. Meiring, Mischehe, S. 103-106, Zitat S. 105; Meyer, Mischlinge, S. 24.

139 Grundlegend Meiring, Mischehe, S. 91-97. Nimmt man die Eheschließungen zwischen 1875 und 1900 hinzu, so waren im Deutschen Reich bis 1932 rund 53.000 Mischehen geschlossen worden. Siehe Meyer, Mischlinge, S. 24 f.; vgl. auch dies., Mischehe, in: Jüdisches Lexikon, Bd. IV/1, S. 212-221.

140 Blau, Mischehe, S. 46, siehe auch Noakes, Development, S. 291.

galt. Da ein erheblicher Teil der jüdischen Partner schon vor der Eheschließung aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten und ein anderer mit der Hochzeit zum Judentum übergetreten war, muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Verbindungen, die nun von den Nationalsozialisten als Mischehen kategorisiert wurden, deutlich höher lag, da ein erheblicher Teil der jüdischen Partner in konfessionellem Sinne nicht mehr jüdisch war und diese Mischehen somit von den zitierten Statistiken nicht erfasst wurden.¹⁴¹ Zugleich dürfte der Geschlechterproporz unter diesen Ehen ein anderer gewesen als bei den interreligiösen Mischehen. So hat etwa Monika Richarz darauf hingewiesen, dass Frauen bei ihrer Heirat traditionell häufiger in das familiäre und soziale Umfeld ihrer Partner wechselten und im Zuge ihrer Eheschließung mit einem nichtjüdischen Partner deutlich häufiger konvertierten als jüdische Männer.¹⁴²

Mangels fundierter Statistiken zur Anzahl der Mischehen 1933 im Deutschen Reich wird in der Forschung meist unkritisch auf eine Zahl zurückgegriffen, deren Ursprung fälschlicherweise Herbert Strauss zugeschrieben wird.¹⁴³ In einem Aufsatz von 1980 geht er von geschätzten 35.000 Mischehen aus, die 1933 im Deutschen Reich lebten.¹⁴⁴ Er bezieht sich dabei auf Yehuda Bauer,¹⁴⁵ der sich seinerseits auf eine Angabe bei Lutz-Eugen Reutter aus dem Jahr 1969 beruft, der allerdings einen Beleg für seine Schätzung schuldig bleibt.¹⁴⁶ Reutter hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Hilfstätigkeit katholischer Organisationen und kirchlicher Stellen für NS-Verfolgte wissenschaftlich zu würdigen. Er hatte somit ein Interesse daran, die Relevanz des Personenkreises, dem er seine Untersu-

141 Das RMI ging 1935 von rund 125.000 »nichtmosaischen Juden« aus. Das Statistische Reichsamt schätzte die Zahl der Juden christlichen Bekenntnisses auf 120.000. Auch die Schätzungen der Betroffenenverbände (Paulusbund) lagen vergleichbar hoch. Vgl. Büttner, Not, S. 287, Anm. 8. Die *Jüdische Rundschau* ging 1933 von 160.000 »nichtjüdischen Nichtariern« aus, vgl. Hetzel, Anfechtung, S. 45. Diese Schätzungen sind kritisch zu hinterfragen. Die genannten Institutionen setzten zur Legitimierung ihrer jeweiligen Ziele entsprechend hohe Werte an.

142 Meyer, Geschichte (Bd. 3), S. 19.

143 Die Zahl bei Strauss wird u. a. zitiert von Büttner, Not, S. 14; Meyer, Mischlinge, S. 25; Grabowsky, Identität, S. 56.

144 Strauss, Emigration, S. 317.

145 Bauer, Keeper, S. 114.

146 Reutter, Hilfstätigkeit, S. 9. Sein Sammelbeleg zum fraglichen Absatz führt zu keinem weiteren Beleg seiner Schätzung, für die er auch im Text keine Grundlage nennt.

chung widmete, mit entsprechenden Zahlen zu belegen. Seine Schätzung ist entsprechend kritisch zu hinterfragen. Offen bleibt zudem, ob es sich bei der von ihm genannten Zahl um interreligiöse Ehen handelte, bei denen ein Partner Mitglied einer jüdischen Gemeinde war, oder um »Rassenmischehen« nach nationalsozialistischer Definition.¹⁴⁷ Da die Anzahl der Mischehen zu Beginn der NS-Herrschaft von zentraler Bedeutung für die Analyse vieler im Folgenden diskutierter Entwicklungen ist – etwa zur Emigrations- oder zur Scheidungsrate –, wird im Folgenden versucht werden, die Plausibilität dieser Angabe zu prüfen.

Nimmt man die 42.000 registrierten Eheschließungen zwischen Mitgliedern der jüdischen Gemeinden mit Nichtjuden in den Jahren 1901 und 1932 als Grundlage, so hält Sonja Grabowsky die Zahl von 35.000 interreligiösen Mischehen für glaubwürdig, vorausgesetzt, man kalkuliert Scheidungen und Todesfälle mit ein.¹⁴⁸ An ihrer Einschätzung sind allerdings begründete Zweifel angebracht, und zwar nicht nur, weil eine Abnahme von nur knapp 17 Prozent über einen Zeitraum von 30 Jahren aufgrund des vergleichsweise hohen Alters der Mischehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung sowie der hohen Scheidungsrate in Großstädten zu gering erscheint. Die Zahl scheint selbst dann sehr hoch gegriffen, wenn man berücksichtigt, dass ein erheblicher Teil dieser Ehen erst nach 1924 geschlossen wurde und einige wenige, die bereits vor 1901 geschlossen worden waren, noch existierten. Berücksichtigt werden müssen nämlich auch die zunehmenden Austritte aus den jüdischen Gemeinden, deren Zahl schon im Kaiserreich jährlich angestiegen war und die auch viele Mischehen betrafen. Monika Richartz schätzt, dass zwischen 1880 und 1919 etwa 25.000 Juden und Jüdinnen in Deutschland zum Christentum konvertierten und viele weitere aus den jüdischen Gemeinden austraten, ohne sich einer christlichen Kirche anzuschließen, eine Entwicklung, die sich in der Weimarer Republik noch beschleunigte.¹⁴⁹ Damit war ein erheblicher Teil der betreffenden Ehen nicht mehr als interreligiöse Mischehen in den Statistiken vertreten.

Für die weitere Prüfung ist es nötig, den in den folgenden Kapiteln beschriebenen Entwicklungen etwas vorzugreifen. Zieht man die Zahlen zu

147 Ursula Büttner bezieht diese Zahl auf interreligiöse Ehen, vgl. dies., Not, S. 14; so auch Meyer, *Mischlinge*, S. 25. Alexandra Przyrembel hingegen geht von »Rassenmischehen« aus, vgl. dies., »Rassenschande«, S. 86. Weder Reutter noch Strauss treffen hierzu eine Aussage.

148 Grabowsky, *Identität*, S. 56.

149 Seit der Verabschiedung des »Gesetzes betreffend den Austritt aus der Kirche vom 4. Mai 1873« war der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ohne Konversion möglich. Vgl. Meyer, *Geschichte* (Bd. 3), S. 20 f.

Mischehen aus den reichsweiten Statistiken ab 1939 zum Vergleich heran, so erhärtet sich die Vermutung, dass 1933 weniger als 35.000 interreligiöse Mischehen in Deutschland existierten. Die Volkszählung vom 17. Mai 1939, bei der erstmals offiziell die Zahl der Mischehen erhoben wurde, offenbarte, dass es deutlich weniger von ihnen im Deutschen Reich gab als zuvor angenommen. Die Juden waren darin nun nicht mehr nach ihrer Religionszugehörigkeit, sondern nach den NS-Rassegesetzen definiert. Zudem umfasste die Zählung mit dem kürzlich zuvor »angegliederten« Österreich ein deutlich größeres Territorium. Trotz dieser erheblich erweiterten Erfassungskriterien wies das Ergebnis der Volkszählung für das Deutsche Reich lediglich 19.114 Mischehen aus.¹⁵⁰ 4.443 von ihnen lebten in Wien. Demnach war die Zahl der Mischehen im »Altreich« seit 1933 auf unter 15.000 gesunken.¹⁵¹ Nimmt man die rund 35.000 interreligiösen Mischehen als Grundlage und bezieht man ein, dass die Zahl der Mischehen nach NS-Definition deutlich höher war, ergibt sich für die ersten sechs Jahre der NS-Herrschaft eine rechnerische Abnahme der Mischehen im »Altreich« um deutlich mehr als zwei Drittel. Diese starke Abnahme wird in der Forschung mit einer hohen Emigrationsrate erklärt.¹⁵² Wie im Folgenden jedoch gezeigt wird, emigrierten Juden aus Mischehen seltener als andere Juden, deren Emigrationsrate vor 1939 bei etwa 60 Prozent lag.¹⁵³ Selbst wenn man zusätzlich eine hohe Scheidungsrate einberechnet,¹⁵⁴ so erscheint die Schätzung von 35.000 interreligiösen Ehen für das Jahr 1933 als zu hoch gegriffen.

Die Angaben aus der Volkszählung werden als erste reichsweite Statistik zu den Mischehen oft unkritisch rezipiert. Die Volkszählung basierte auf freiwillig erteilten Informationen. Wenn auch die Angst vor Strafen viele Juden dazu bewog, die Fragebögen korrekt auszufüllen, so machten

150 Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552,4, Berlin 1944, Tab.4/60-69. Diese Zahl umfasst nur Ehen zwischen »Juden« und »Deutschblütigen«. Ehen zwischen »Juden« sowie zwischen »Deutschblütigen« und »Mischlingen« oder unter »Mischlingen« sind gesondert aufgeführt. Zur Volkszählung grundlegend Wietog/Fischer, Volkszählungen.

151 Alexandra Przyrembel hingegen übersieht die österreichischen Mischehen, wenn sie von einer Abnahme um 15.000 im Vergleich zu 1933 spricht, vgl. dies., Rassenschande, S. 85f. Auch Beate Meyer zieht die Mischehen aus Wien nicht ab. Sie gibt ihre Gesamtzahl mit 20.454 an, vgl. dies., Mischlinge, S. 25.

152 Meyer, Mischlinge, S. 25.

153 Strauss, Emigration, S. 317.

154 Beate Meyer schätzt die Scheidungsquote reichsweit auf mind. 20 Prozent, vgl. dies., Mischlinge, S. 73. Ein erheblicher Teil der Scheidungen fand erst ab 1939 statt. Vgl. hierzu Kapitel III-II.

dennoch zahlreiche Personen falsche Angaben, um ihre jüdischen Wurzeln angesichts des hohen Verfolgungsdrucks zu verschleiern. Bis 1939 war es leichter, durch das Erkennungsnetz der Behörden zu schlüpfen, insbesondere wenn man beruflich nicht gezwungen war, einen »Ariernachweis« zu erbringen. Dazu gehörten neben Personen, die in der Privatwirtschaft arbeiteten, in überwiegendem Maße ältere Menschen sowie nicht berufstätige Ehefrauen.¹⁵⁵ Bis zur Einführung des Personenstandsgesetzes von 1938 vermerkten die Meldebehörden bei einem Ortswechsel nur die Religionszugehörigkeit, nicht jedoch die »Rassenzugehörigkeit«. Bei der Erfassung der Juden stützte sich die Gestapo außerdem zunächst auf die Mitgliederlisten der jüdischen Gemeinden, in denen konvertierte und konfessionslose Juden nicht verzeichnet waren. Erst nach und nach bezog die Gestapo weitere Quellen in ihre Fahndungen mit ein.¹⁵⁶ Die systematische Erfassung jüdischer Mischehepartner intensivierte sie jedoch erst 1942/43.¹⁵⁷ Auch aus diesen Gründen wurde eine nicht bekannte Zahl jüdischer Mischehepartner in der Volkszählung 1939 nicht erfasst.¹⁵⁸

Die Schlussfolgerung, dass bei der Volkszählung ein signifikanter Teil der Mischehen nicht erfasst worden war, wird durch eine spätere Statistik erhärtet, die als einzige Aufstellung für alle Bezirke im »Altreich« vollständige Angaben zu den Mischehen enthält und die mit September 1944 zu einem Zeitpunkt aufgestellt wurde, als das NS-Regime auch die in Mischehe lebenden Juden weitgehend erfasst hatte. Ihr zufolge lebten im »Altreich« noch 12.715 jüdische Mischehepartner. Angesichts der in dieser Untersuchung ausführlich geschilderten Verfolgungsmaßnahmen, der die Juden aus Mischehen ab 1939 unterlagen und die sich in Emigration, Scheidung und Tod manifestierten, muss festgestellt werden, dass sich ihre Zahl zwischen 1939 und 1944 in deutlich größerem Maße verringerte als um die ca. 1.800 Personen, die sich aus dem Vergleich der beiden Statistiken ergeben.

155 Ex. Selb/Elb, Ariernachweis. Generell zum »Ariernachweis« vgl. Ehrenreich, Nazi. In der Literatur wird nicht auf die Problematik des »Ariernachweises« in Mischehen eingegangen. Es gilt zu berücksichtigen, dass Eltern auch von der Abfrage des »Arierstatus« bei ihren Kindern betroffen waren.

156 Grundlegend Aly/Roth, Erfassung, S. 92-95.

157 In Berlin wurden bis Kriegsende bislang nicht registrierte Juden entdeckt, die in Mischehe lebten, vgl. Jah, Deportation, S. 472, 530; in Frankfurt a. M. führte eine systematische Überprüfung Ende 1942 zur Erweiterung der Mischehenkartei, vgl. YVA, O.8 Nr. 16.1; Kingreen, Erledigung, S. 189 f.

158 Auch Strauss geht davon aus, dass die Zahl der Mischehen in der Volkszählung zu niedrig angegeben ist, vgl. ders., Emigration, S. 317 f., Anm. 10.

Trotz dieser grundsätzlichen Problematik lässt die Volkszählung von 1939 einige interessante Rückschlüsse über Wohnsituation, Geschlechterverteilung und Religionszugehörigkeit der Mischehen zu, die als Grundlage für die folgenden Schilderungen wichtig sind und daher hier kurz Erwähnung finden.¹⁵⁹ Die Volkszählung für das Reichsgebiet registrierte die meisten Mischehepaare in Berlin (5.919). In anderen Großstädten ab 100.000 Einwohnern (ohne Berlin und Wien) lebten 6.013 Paare, in Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 100.000 lag, hingegen nur 2.742. In fast 60 Prozent aller Mischehen war der Mann jüdischer Abstammung. Unter den Männern waren zwei Drittel »Glaubensjuden«, das heißt, sie wurden den jüdischen Gemeinden zugerechnet. Bei den Frauen überwog mit knapp 58 Prozent der Anteil, die nicht in einer jüdischen Gemeinde registriert waren. Über die Hälfte aller Paare war kinderlos.

Die Analyse des vorliegenden Datenmaterials legt nahe, dass 1933 etwas weniger Menschen in Mischehen im Deutschen Reich lebten, als bislang in der Forschung angenommen wurde, und dass Reutters Schätzung von 35.000 Personen eher auf »Rassenmischehen« als auf interreligiösen Mischehen zu beziehen ist. Wenn sich diese Frage aufgrund der fehlenden Quellen auch nicht abschließend beantworten lässt, so bleibt doch festzustellen, dass ein bedeutender Teil der 1933 gut 500.000 deutschen Juden¹⁶⁰ mit einem nichtjüdischen Partner verheiratet war. Die von den Nationalsozialisten stets übertrieben dargestellte Dimension erreichten die Mischehen jedoch zu keinem Zeitpunkt. So behauptete das Reichsgesundheitsamt etwa 1935, dass bis zu 100.000 Deutsche in einer Mischehe mit einem jüdischen Partner lebten.¹⁶¹ Die Nationalsozialisten bauten damit gezielt ein Schreckgespenst auf, um die Gefahr zu unterstreichen, die ihrer Meinung nach von Mischehen für das deutsche Volk ausging, um ihre Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden und gegen ihre nichtjüdischen Partner zu legitimieren.

159 Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552,4, Berlin 1944, Tab.4/60-69. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der 19.114 Mischehepaare, umfassen also auch Österreich.

160 Zit. nach Strauss, Emigration, S. 317. Wolfgang Benz geht von knapp 550.000 Juden aus, zit. nach Jünger, Jahre, S. 13.

161 Schätzung des Referenten im Reichsgesundheitsamt H. Göllner, zit. nach Hetzel, Anfechtung, S. 45.

II. Diskriminierung – Ausschluss aus der »Volksgemeinschaft« (1933-1938)

Zu Beginn der 1930er Jahre verfügte die jüdische Bevölkerung im Deutschen Reich über ein weitreichendes Netzwerk von sozialen, kulturellen und beruflichen Beziehungen und war somit ein meist gut integrierter Bestandteil der deutschen Gesellschaft.¹ Diese Verbindungen löste das nationalsozialistische Regime zwischen 1933 und 1938 auf, indem es der jüdischen Bevölkerung schrittweise den Zugang zu gesellschaftlichen Handlungsräumen verweigerte. So entstand eine immer tiefer gehende Kluft zwischen ihr und ihrem Umfeld.² Die in Mischehen lebenden Juden hatten über ihre Kinder sowie über ihre nichtjüdischen Partner und deren Familienangehörige besonders dichte familiäre Bindungen zur nichtjüdischen Gesellschaft. Das NS-Regime wollte genau diese Verbindungen auflösen und erhöhte den Druck auf die nichtjüdischen Partner, sich von ihren jüdischen Ehefrauen und Ehemännern scheiden zu lassen. Zugleich begann es auch die Bindungen zwischen den in Mischehen Lebenden, ihrem nichtjüdischen Arbeitsumfeld und ihrem Freundeskreis auszuhölen, indem es die Verfolgung zunehmend auf die nichtjüdischen Partner ausweitete. Als »jüdisch Versippte« wurden sie zu *personae non gratae* erklärt.

Bis Jahresende 1938, darauf ist in der Forschung mehrfach hingewiesen worden, waren die in Mischehen lebenden Juden von den gleichen einschneidenden Verfolgungsmaßnahmen wie die gesamte jüdische Bevölkerung betroffen.³ Diese Feststellung hat dazu geführt, dass die Phase 1933 bis 1938 in der Historiographie bislang unterbewertet wurde und die Darstellungen sich vor allem mit den Auswirkungen der Verfolgung auf die jüdischen Mischehepartner befasst haben. Zu wenig ist jedoch berücksichtigt worden, dass es schon vor 1938 einen erheblichen Unterschied für die Verfolgungserfahrung der Familien machte, ob der Mann oder die Frau in einer Mischehe jüdisch war. Auch die Auswirkung der Verfolgung auf nichtjüdische Ehepartner ist bisher nur cursorisch unter-

1 Miron, Emancipation. Zuletzt: Jünger, Jahre, S. 45-120.

2 Grundsätzlich Friedländer, Reich, Bd. 1; zur gesetzlichen Dimension vgl. Adams, Judenpolitik, Kapitel I-III; zur Reaktion der Verfolgten und jüdischen Organisationen vgl. Benz, Juden, Kapitel I u. II.

3 Meyer, Mischlinge, S. 30; Büttner, Not, S. 13.

sucht worden.⁴ Die folgende Darstellung berücksichtigt daher in besonderem Maße, wie sich die Verfolgung auf nichtjüdische Mischehepartner auswirkte und welche Maßnahmen das NS-Regime gegen diese Personen richtete, die es als »jüdisch versippt« brandmarkte.

1. Boykott und »Arierparagraph«: Verdrängung aus dem Arbeitsumfeld

Unmittelbar nach der Machtübernahme begann die SA, brutal gegen ihre Gegner vorzugehen. Die Straßengewalt richtete sich vor allem gegen politische Aktivisten und jüdische Männer.⁵ Auch in Mischehen lebende nichtjüdische Männer wurden Opfer der Übergriffe. Ihre Ehe mit einer Jüdin wirkte auf die Täter wie ein rotes Tuch und nahm in den Übergriffen eine ritualisierte Form der Demütigungen ein. In Berlin-Wilmersdorf etwa lebte der für seine NS-kritischen Artikel bekannte Journalist Hans Borstorff, der im März 1933 von SA-Männern in seiner Wohnung verhaftet und in eines ihrer Sturmlokale verschleppt wurde. Dort schoren sie ihm den Kopf, misshandelten ihn mit Fußtritten und beschimpften ihn als »Judenlummel«. Nachdem er zwei Tage in den Kellern der Gestapozentrale im Prinz-Albrecht-Palais verbracht hatte, schärfte man ihm ein, es sei für ihn besser, künftig in seinen Artikeln nichts gegen den Nationalsozialismus zu schreiben, insbesondere, da er mit einer Jüdin verheiratet sei. Seine Peiniger forderten ihn ferner nachdrücklich auf, sich von seiner Frau scheiden zu lassen,⁶ eine Aufforderung, die nicht nur Borstorff künftig bei jeder Gelegenheit zu hören bekam. Sie wurde zu einem Mantra, das nichtjüdische Mischehepartner – nicht nur von offizieller Seite, sondern auch von Freunden und Familienangehörigen – fortan auf Schritt und Tritt begleitete und das ihre Ehe Stück für Stück unterminieren sollte.

Auch jüdische Gewerbetreibende waren von Beginn an ein bevorzugtes Ziel. Die Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft war seit jeher eine zentrale Forderung völkischer Antisemiten, und Übergriffe gegen

4 Mit Ausnahme des Aspektes der Scheidung etwa bei Meyer, Mischlinge, S. 24-94; Grabowsky, Identität, S. 49-52. Im biografischen Teil der Studie über Robert Brendel geht Ursula Büttner auch auf die für ihn spezifischen Auswirkungen ein. Die Zeit bis 1938 ist jedoch vergleichsweise knapp behandelt. Vgl. dies., Not, S. 102-125.

5 Schüler-Springorum, Geschlecht, S. 111.

6 Anlage zum Fragebogen »Opfer des Faschismus« von Hans und Yvonne Borstorff o. D., in: DAB, 1/1-72.

jüdische Geschäfte hatten schon vor 1933 bei der SA Tradition.⁷ In ihren Bestrebungen, die Juden aus Wirtschaft und Gesellschaft auszuschließen, gingen nach der Machtübernahme nun auch die nationalsozialistischen Kommunalverwaltungen und die örtlichen Parteiorganisationen gegen nichtjüdische Mischehepartner vor, die in nationalsozialistischer Lesart unter dem Einfluss ihrer jüdischen Ehefrauen und -männer standen und für die kein Platz in der deutschen Gesellschaft vorgesehen war. Die Wirtschaftspolitik des NS-Regimes gegenüber den nichtjüdischen Mischehepartnern wurde von zwei grundlegenden Faktoren geprägt, die im generellen Spannungsfeld zwischen staatlichen Anordnungen und lokaler Handlungspraxis standen. Dieses Spannungsverhältnis war maßgeblich für die Radikalisierung des Verdrängungsprozesses bis 1938.⁸ Während das NS-Regime auf Ministerialebene immer wieder Rücksicht auf die nichtjüdische Verwandtschaft der in Mischehen lebenden Menschen nahm und die nichtjüdischen Partner sowie »Mischlinge« zumindest in der Privatwirtschaft formal nicht vom Zugang zum Arbeitsmarkt ausschloss, erhöhten die Behörden vor Ort stetig den Druck auf sie. Viele Betroffene konnten der Mischung aus Gewalt, Boykott und behördlicher Diskriminierung nicht standhalten und sahen sich gezwungen, ihre Geschäfte aufzugeben.

Die Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft fand in aller Öffentlichkeit unter der Beteiligung zahlreicher Akteure statt und wurde in den nationalsozialistischen Presseorganen überschwänglich gefeiert. »Diese öffentliche Dimension«, so beschreibt es der Historiker Benno Nietzel, sei für diesen Prozess konstitutiv gewesen. »Mit seiner Politik der Stigmatisierung, des Boykotts und der ›Arisierung‹ ging es dem NS-Regime um eine gewaltsame Trennung einer jüdischen und einer nichtjüdischen Sphäre im Bereich der Wirtschaft.« In dieser frühen Phase stand den Behörden kein Regelwerk zur Verfügung, das definierte, welches Unternehmen oder welches Vermögen als jüdisch zu gelten habe. Erst 1938 erließ die Regierung entsprechende Richtlinien. Da die Kategorien des »jüdischen Unternehmens« bzw. des »jüdischen Vermögens« »keine empirische Substanz besaßen, sondern ideologische Zuschreibungen und Konstruktionen darstellten«, entschied eine Vielzahl von Einzelpersonen, Organisationen und Behörden vor Ort die Frage, wann ein Betrieb als jüdisch galt, und konstituierten so in der alltäglichen Praxis das Konstrukt eines jüdischen Wirtschaftsraums, lange bevor politische Erlasse

7 Ahlheim, Deutsche, S. 243; Wildt, Volksgemeinschaft, S. 145-152.

8 Zur Dynamik des Verdrängungsprozesses vgl. Longenrich, Politik, S. 30.

dies sanktionierten.⁹ Der gewaltsame Ausschluss aller »nichtarischen Elemente« zielte auf die Etablierung einer »Volksgemeinschaft«,¹⁰ von der auch »Mischlinge« und mit Juden verheiratete Personen ausgeschlossen sein sollten.

Einen ersten Kulminationspunkt dieser Politik stellte der 1. April 1933 dar, als die NSDAP zum reichsweiten Boykott jüdischer Geschäfte aufrief.¹¹ SA-Männer brachten an Türen und in Auslagen Schilder an, die die Kundschaft dazu aufforderten, nicht bei Juden einzukaufen. So wurde über Nacht eine »jüdische Topografie«¹² sichtbar. Angehörige der SA postierten sich vor den Eingängen, um die Kunden daran zu hindern, die nun als »jüdisch« gekennzeichneten Geschäftsräume zu betreten. Zahlreiche der betroffenen Ladenlokale, Anwaltskanzleien und Arztpraxen wurden von in Mischehe lebenden Juden geführt. In Aachen etwa nahm ein Posten in SA-Uniform vor der Metzgerei von Arthur Wolff Aufstellung. Einige Kunden gelangten über den Hintereingang in den Laden, an dessen Schaufenster ein großer Judenstern aufgemalt worden war. Doch die meisten Kunden blieben von diesem Tag an fern, und der Umsatz des zuvor florierenden Geschäftes brach ein. Arthur Wolff sah sich 1934 gezwungen, die Metzgerei zu verkaufen. Da er keine neue Anstellung fand, mussten fortan die Eltern seiner nichtjüdischen Ehefrau das Paar unterstützen.¹³

Vielorts zog die SA auch vor Geschäften auf, die von nichtjüdischen Mischehepartnern geführt wurden, und bezog diese damit in die nun sichtbar gemachte Topografie jüdischer Gewerbebetriebe ein.¹⁴ Dabei war es grundsätzlich unerheblich, ob der jüdische Partner im Betrieb arbeitete, Mitinhaber war oder nichts mit dem Betrieb zu tun hatte. Friedrich Egon Balder beispielsweise hatte 1929 Ilse Hecht geheiratet und zwei Jahre später den Reichs-Städte-Verlag in Berlin gegründet. Seinen Angaben zufolge konnte er ab 1933 nicht mehr als Journalist und Redakteur arbeiten, da er mit einer jüdischen Frau in Mischehe lebte.¹⁵ Balder

9 Grundlegend Nietzel, Sichtbarkeit, S. 65-72, alle Zitate in diesem Absatz auf S. 65.

10 Zum Konzept der »Volksgemeinschaft als Exklusion« vgl. Wildt, Volksgemeinschaft, S. 63-68.

11 Grundlegend Ahlheim, Deutsche; Barkai, Boykott; Plum, Wirtschaft, S. 272-279.

12 Ahlheim, Deutsche, S. 264.

13 Biergan, Juden, S. 140.

14 Gegenteilig Doerry, Herz, S. 87.

15 Lebenslauf Friedrich Egon Balder vom 7. 11. 1945, in: DAB, I/1-71. Vgl. Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 in: RGBl. I 1933, S. 713-717.

gelang es jedoch, eine neue Erwerbsmöglichkeit zu finden. Er übernahm in Berlin-Schöneberg die seiner Mutter gehörende Boutique »Weltmode« für Herren-, Damen- und Kinderwäsche. Seine Frau arbeitete im Betrieb mit. Von Beginn an setzten Schikanen ein, da die jüdische Abstammung seiner Frau im Viertel bekannt war. Am 1. April 1933 zogen vor dem Geschäft SA-Posten auf und verweigerten seiner Kundschaft den Zutritt.

Auch in Hamburg erging es nichtjüdischen Mischehepartnern wie Friedrich Egon Balder. Am Morgen des 1. April betraten zwei SA-Männer das im Stadtteil Altona gelegene Ladenlokal von Anna Sachs und forderten sie auf, ein Schild mit der Aufschrift »jüdisches Geschäft« in die Schaufensterauslage zu stellen. Anna Sachs, die ihren Laden zusammen mit ihrem nichtjüdischen Sohn aus erster Ehe führte, hatte zwischenzeitlich einen Juden geheiratet, der jedoch keinen Anteil an ihrem Geschäft hatte. Im Gegensatz zu den meisten anderen Betroffenen gelang es Anna Sachs jedoch an jenem Tag, sich gegen die hartnäckigen Forderungen zu verwehren.¹⁶

Für die jüdischen Lebensgefährten der Betroffenen war ein Boykott der Geschäfte ihrer Partner stark belastend. Sie teilten nicht nur deren Sorge, dass der Boykott letztlich die Existenzgrundlage der Familie zerstören würde, sondern litten unter der Demütigung, ausgestoßen zu sein, und projizierten dabei die Schuld auf sich selbst, da ihre jüdische Herkunft die Ursache der Verfolgung war. Lilli Jahn beispielsweise stand kurz vor der Entbindung ihres vierten Kindes, als die Arztpraxis ihres Ehemannes Ernst – den sie in ihren Briefen zärtlich Amadé nennt – am 1. April 1933 in Immenstadt boykottiert wurde. Noch unter den Einflüssen der Ereignisse schrieb sie an Freunde:

»Wir haben Erschütterndes erlebt! Und könnt Ihr Euch vorstellen, wie mir zumute ist? Könnt ihr begreifen, wie schwer mir ums Herz ist und wie bitter weh das alles tut? Denkt Euch doch, auch über meinen Amadé hat man gestern den Boykott verhängt, weil er mich – eine Jüdin – zur Frau hat!! Wie mich das zutiefst erschüttert hat, dafür fehlen mir die Worte. Und dazu kommt nun die große bange Sorge: Wird es noch weitere Folgen für uns haben? Wir wagen gar nicht weiter zu denken.«¹⁷

Die ersten antijüdischen Gesetze, die auch das Leben der Mischehefamilien nachhaltig beeinflussen sollten, folgten nur wenige Tage nach dem Boykott. Am 7. April 1933 trat das Gesetz zur Wiederherstellung des

16 Schreiben von Anna Sachs an NG vom 12. 5. 1951, in: FZH, 18-1 7.7 Bd. 2.

17 Doerry, Herz, S. 88.

Berufsbeamtentums in Kraft, das die Vernichtung der Existenzgrundlage der deutschen Juden einleitete. Mit ihm wurde der sogenannte Arierparagraph festgelegt, der später auf immer weitere Teile der Gesellschaft angewendet wurde. Als Konsequenz des Gesetzes wurden »nichtarische« Beamte – also jede Person, die mindestens einen jüdischen Großelternanteil hatten – entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt.¹⁸ Bei den meisten handelte es sich um zum Christentum konvertierte Juden, von denen ein erheblicher Teil in Mischehen lebte. Beamte, die bereits vor 1914 in den Staatsdienst übernommen worden waren, sowie Kriegsteilnehmer und deren Söhne blieben zunächst ausgenommen – ein Zugeständnis an den ehemaligen Chef des Generalstabes und Reichspräsidenten Paul von Hindenburg. So blieben viele jüdische Beamte zunächst verschont.¹⁹ Doch oft war das Betriebsklima vergiftet: Vorgesetzte und Kollegen agitierten hinter ihrem Rücken und untergruben damit ihre Autorität. Interventionen ihrer nichtjüdischen Familienmitglieder sowie ihrer alten Netzwerke scheiterten meist an der sich über die Exklusion der Juden und ihre öffentliche Diskriminierung definierenden nationalsozialistischen »Betriebsgemeinschaft«. Darauf hat Jan Neubauer exemplarisch für den Fall des in Mischehe lebenden Leiters der Münchner Wasserwerke Ernst Henle hingewiesen.²⁰ Nach Hindenburgs Tod wurden mit der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz am 14. November 1935 schließlich alle »nichtarischen« Beamten zum Jahresende in den Ruhestand versetzt.²¹

Die Diskriminierung jüdischer Mischehepartner war jedoch nur eines der Ziele, das die Nationalsozialisten mit der Einführung des »Arier-

18 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, in: RGBl. I 1933, S. 175-177, hier S. 175. Die Definition, wer als »nichtarisch« zu gelten hatte, findet sich in: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. 4. 1933, in: RGBl. I 1933, S. 195. Da sich diese Definition von der ab 1935 wirksamen Kategorisierung von »Juden« und »Mischlingen« unterscheidet, wird im Folgenden »nichtarisch« nur im Sinne dieser Definition verwendet.

19 Longerich, Politik, S. 42 f. Er schätzt, dass 50 Prozent der Beamten unter die Ausnahmebestimmungen fielen.

20 Neubauer, Selbstmobilisierung, bes. S. 100-103, 120. Für München: ders., Nationalsozialismus.

21 Erste VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, in: RGBl. I 1935, S. 1333. Die Ausnahmeregelungen waren bereits in dem am 30. 6. 1933 verabschiedeten Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts nicht mehr enthalten, vgl. Gössel, Beamtentum, S. 102.

paragrafen« verfolgten. Auch mit Jüdinnen und Juden sowie mit »Mischlingen« verheiratete Personen wurden ins Visier genommen. Nach dem Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 30. Juni 1933 durften diese nicht mehr verbeamtet werden. Reichsbeamte, die mit Personen »nichtarischer« Abstammung die Ehe eingingen, wurden entlassen.²² Jeder Beamte hatte von nun an bei einer Heirat nachzuweisen, dass der Partner »arischer« Abstammung war.²³ Die zahlreichen Berufsbeschränkungen machten jüdische Männer als potentielle Ehepartner zu einer schlechten Partie. Schon vor der Verabschiedung der Nürnberger Gesetze, in einer Zeit also, als das Eingehen von Mischehen gesetzlich noch nicht verboten war, verließ sich das NS-Regime nicht allein auf seine rassistische Propaganda, um »Volksgenossen« daran zu hindern, Juden zu heiraten. Vielmehr erließ es Gesetze, die das Eingehen einer Mischehe für nichtjüdische Deutsche zu einem erheblichen Hindernis für ihre Karriere und damit zu einem finanziellen Risiko werden ließ. Zahlreiche Maßnahmen flankierten diese Initiative. Dazu gehörte etwa, dass seit Juni 1933 Paare, in denen mindestens einer der beiden Partner jüdisch war, keine Ehestandsdarlehen in Anspruch nehmen konnten.²⁴ Behörden und Institutionen wie etwa die Wehrmacht,²⁵ die Reichsbahn²⁶ oder die evangelische Kirche²⁷ erließen in den kommenden Monaten entsprechende Richtlinien. Auch Berufsverbände versagten nichtjüdischen Mischehepartnern die Zulassung, was einem Berufsverbot gleichkam. So konnten sie etwa ab dem 4. Oktober 1933 nicht mehr Schriftleiter werden und damit etwa den Beruf des Journalisten nicht

22 Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933, RGBl. I 1933, S. 433-447, hier S. 434. Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 189 f., 300 (Anm. 7).

23 Runderlass des Reichsarbeitsministeriums vom 24. 8. 1933, in: Walk, Sonderrecht, I 219, S. 46 f.; vgl. auch Richtlinien über §1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. 8. 1933, in: RGBl. I 1933, S. 575.

24 Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 56, Anm. 13. Am 24. 8. 1933 wurden Anerben, die einen »Nichtariet« heirateten, von der Folge in den Erbhof ausgeschlossen, vgl. Walk, Sonderrecht, I 227, S. 48.

25 Am 20. 7. 1933 legte das Reichswehrministerium fest, dass Soldaten nur »arische« Frauen ehelichen durften, vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 48, 53 (Anm. 18).

26 Am 7. 11. 1933 verweigerte die Reichsbahn Personen die Verbeamtung, die mit »Nichtariern« verheiratet waren. Dabei handelte es sich vornehmlich um Männer, vgl. Walk, Sonderrecht, I 286, S. 59.

27 Am 5. 9. 1933 verschloss die Generalsynode der Altpreußischen Union mit Jüdinnen verheirateten Männern den Beruf als Geistliche und Beamte der evangelischen Kirchenverwaltung, vgl. Arnold/Lehnhard, Kirche, S. 22.